

1592.

662. Pancrattus an Pfalzgraf Philipp Ludwig. 3. Januar
Simmern

Gewisse Zeitungen von den hessischen Beamten zu Rheinfels, dass der alte Herzog von Jülich am 25. Dezember gestorben und die bisher verheimlichten Praktiken zum Teil entdeckt sind, nämlich, dass Erzherzog Matthias mit Bewilligung und Vorschub der katholischen Ritterschaft und der Geistlichkeit Fräulein Sibylla heiraten und zum Erbherrn der Lande durch Spanien auf Ratifikation des Kaisers eingesetzt werden soll.¹

Mb. 336|20. Or.

663. Philipp Ludwig von Hanau an den Amtmann zu 6. Januar
Kaiserslautern. (Heidelberg)

Tod J. C., der seit der Messe beständig über Kopfweh klagte.² Am 5. wurde er sehr schwach und lag sprachlos bis heut vor sechs Uhr, „das ihnen auch paralysis und apoplexia so hart ankommen, das er gleich in einem sanften schlaf wie ein licht gottselig verschieden. . . Daruf hat sich der junge churfurst so hart bewegt, das es ein jamer ist gewesen anzusehen, und hat man ihm alsbald daruf den churf. titul geben, und habe ich gehört, er habe sich im rat also verhalten, wie es einem solchen herrn wol anstehet. Und ich habe gewisslich sorge, gott habe ein gross straf mit uns vor, das er uns der seulen, darauf das haus gebaut, beraubt. Vor zehen tagen ist der herzog von Gulich gestorben und jetzend M. Gn. H., und wir haben anlass genueg, gott tag und nacht zu bitten, das er seine arme christenheit nicht wölle undergehen lassen, sondern genediglich zu seines namens ehr schutzen, schirmen und erhalten.

Den 6^{ten} januarii, den traurigen dreikönigtage“.

Wiesbaden. Cop.

¹ Vgl. No. 655; Bennonius an Pf. Philipp Ludwig, Düsseldorf 5. Dez. st. novo (Mc. Neub. Korr. I, eigh.): es entstand ein Gerücht, Erzherzog Matthias sei mit wenig Kleppern hier angekommen, da man in Köln etliche Pferde eines zu Schiff gekommenen Herrn gesehen hatte, ohne zu erfahren, wem sie gehörten.

² Vgl. No. 634; Philipp von Winneberg an Johann von Nassau, Alzei 30. Nov. 1591: war bei J. C., der ziemlich zu Pass ist, nur zuweilen über Kopfweh klagt (Wiesbaden). — Amtmann zu Kaiserslautern war damals Johann Quadt von Landskron (Widder IV, 183).

7. Januar 664. Kurfürst Friedrich IV. an Johann von Nassau.¹
Heidelberg

Gott hat J. C. „unsern freundlichen geliebten herrn vettern und vatern nun eine geraume zeit hero mit schwerer leibsblödigkeit heimgesucht. Und ob sichs wol je zu zeiten mit S. L. etwas zur besserung geschickt, dergestalt auch, das wir guter hoffnung gewesen, es solte fürbas mit S. L. kein not mehr haben und dieselbe also erstarken, das sie berürten churf. administration in unser jetzigen jugend noch lenger furstehn und sonsten nach endung derselben uns mit rat und tat ferner beistendig sein möge: so hat sichs doch von tag zu tag je schwächer und gefährlicher mit S. L. angelassen, daher S. L. zeitlich bewegt worden, sich zu dem sterbstündlin zu rüsten. Inmassen dann S. L. gesterigs donnerstags den 6. huius morgens zwischen 5 und 6 uhren, nachdem S. L. zuvor den allmechtigen embsglichen angerufen und umb verzeihung vier sunden gebeten, auch sich ganz und gar in die hand des herrn ergeben, entlich ganz sanft, christlich und seliglich aus diesem jamertal abgeschieden und in das ewige selige leben versetzt worden ist“. Wie schmerzlich ihm in seiner Jugend und angehender kurf. Regierung dieser unzeitige Fall zu herzen gegangen, „da wir S. L. rats, hülff und beistands bevorab bei diesen gefehrlichen sorglichen leuften höher als zuvor nie benötigt“, kann J. selbst ermessen. . . .

Wiesbaden. Dill. Arch. T. 457. Or. (pr. 12. Jan.).

9. Januar 665. Christian von Anhalt an Königin Elisabeth von England.
Au camp à Morveilles

Dankt für E. Schr. vom 3. Dez.;² ohne Befriedigung seiner Truppen bleibt ihm keine Autorität bei ihnen; bittet um Fortdauer ihres Wohlwollens „pour le grand respect que le roy très-chrestien vous porte“. Wird selbst stets seine Pflicht tun und auch seine

¹ Unter gl. Datum teilt Fr. die Todesnachricht und seinen Regierungsantritt den übrigen Kff. und einer Anzahl von Fürsten (darunter den Pf. Reichard, Philipp Ludwig, Johann, Karl, Ottheinrich, Friedrich und dem Herzog von Baiern) und Grafen sowie der Stadt Strassburg mit. Am 12. Jan. ergingen die Einladungen zur Beerdigung J. C., die auf den 26. anberaumt wurde, da es „mit S. L. leichuam also gewandt, das derselbe bei diesem wetter in die lengde nicht ufgehalten werden mag“. Eingeladen wurden von Fürstlichkeiten die Pf. Reichard, Philipp Ludwig und Johann, die 3 Landgrafen, M. Ernst Friedrich von Baden, M. Georg Friedrich von Brandenburg und die Kurfürstinwitwe Amelia (Me. No. 1003: Ableben Churf. Friedrichs IV. Oheims und Vormunders Pf. Johann Casimir).

² Zerst ebd. Or.; gedr. bei Rymer VII, 78 f. Elisabeth hatte schon am 9. Nov. Anhalt geschrieben, sie habe Heinrich IV., falls er seine finanziellen Zusagen an die deutschen Fürsten und Truppen nicht halten werde, gedroht sich von seiner Sache abzuwenden (Zerst, Or.).

Truppen „s'offrent libéralement en l'occasion présente, là-où l'ennemy entre en ces quartiers pour secourir Rouan, de combatre et faire tout ce que le roy et l'honneur leur commandera“. Sollte aber der K. am 10. Febr. n. St. die erste Zahlung der versprochenen 2 Monate nicht leisten, so werden sie nach Deutschland zurückgehen, wie sie heute dem K. erklärt haben. Hat von guter Seite gehört, dass die Seestädte einen Krieg gegen E. vorbereiten.¹ Hörte, dass Moritz von Sachsen von seinen Landsknechten in Haft genommen ist und dass der Oberst Eckenberg mit seinen Reitern noch in der Oberpfalz durch Casimir zurückgehalten wird.² . .

Zerbst. Cop.

666. Kurfürst Friedrich IV. an den Burggrafen zu 11. Januar
Alzei.³ Heidelberg

J. C. Tod. Pf. Reichard bei dessen Durchreise in Schloss und Kellerei zu logiren und mit Gesinde nach Brauch zu traktiren, aber Schloss und Stadt möglichst unvermerkt zu bewachen, wie die Läufe ohnedies erfordern „und von uns die tag- und nachtwachen allenthalben zu sterken jungsthin befohlen worden“. Sollte aber R. selbst oder durch die Seinigen mit der Bürgerschaft zu praktiziren versuchen, „wirstu solches deiner discretion nach glimpflich zu furkomen und abzuschaffen wissen“, ebenso, wenn R. etwas präntendiren „und sich deswegen mit dir in ein gespräch einlassen wurden“, R. kurz auf den hier zu erhaltenden Bescheid verweisen.

Me. No. 1003. Conc.

667. Landgraf Ludwig von Hessen an Kurfürst 13. Januar
Friedrich IV. Marburg

Kondolenz zum Tod J. C., „auch unser mit S. L. vast von jugend auf herprachten sonderbaren freundschaft halben“; J. C. ist in wahrer Anrufung Gottes geschieden und daher wohl zur ewigen Seligkeit hindurchgedrungen. Erbietet sich zur Fortsetzung seiner mit J. C. und Fr. Vater gehaltenen Korrespondenz. Fr. soll in des letzteren Fusstapfen treten und den Erinnerungen des väterlichen Testaments nachleben; wird sich erinnern, „was wir hievor mit E. L., als sie verschiener jahr bei uns alhier gewesen, aus wohlmeinendem vertrauen geredt“, auf Begehren von Fr. Eltern, wie er ja auch zum Mitvormund im Testament verordnet war.⁴

Me. Or.

¹ Vgl. No. 638.

² Vgl. No. 636.

³ Philipp von Winneberg. — Pf. Reichard kündigte am 13. Jan. dem Kf. seine Ankunft in Heidelberg für übermorgen an (ebd. Or.).

⁴ Der oben erwähnte Besuch des Pf. Friedrich in Marburg fand wohl auf seiner Rückreise von Kassel im April 1590 statt (vgl. No. 323 A. 1). — An den L. Georg schreibt L. Ludwig am 11. Januar, er stimme G. wohlmeinender Erinnerung bei und wünschte, der Kf. wäre

14. Januar 668. Kurfürst Friedrich IV. an Landgraf Georg.
Heidel-
berg

Auf G. Kondolenzschr.¹ Von falschen Lehren und Irrtümern sind die Kirchen und Schulen in der Kurpfalz bereits durch seinen Pflieger Vater gesäubert worden, so dass es sich nur darum handelt, solche christliche Reformation zu erhalten. Gemäss seiner früheren Aeusserung gegen G. ist er auch jetzt gewillt, seinem Vater in Friedensliebe und Gerechtigkeit nachzufolgen. Betreffs der Religion aber ist er durch Gottes Gnade nicht aus Menschensatzungen, sondern aus der Schrift dermassen unterrichtet worden, „das wir unsers glaubens halben ganz und gar nicht zweifeln, sondern dessen einen guten vesten grund haben, von welchem wir auch nicht zu weichen noch wider unsern lieben gott zu handeln, sonder bei unserer erkanten christlichen religion mit gottes hilf zu bleiben und zu verharren gedenken, inmassen wir uns dan dessen albereit gegen unsern lieben undertanen alhie rund und öffentlichen ercleret haben“.² . . . Sein christliches Bekenntniss lehrt ihn auch den Untertanen mit Recht und Billigkeit unter Augen zu gehen. Ebenso wird er nach dem Beispiel seines Altvaters, Vaters und Vettters handeln, die sich „unzimblich niemands widersetzt, es seien I. LL. dan hochbefugte ursachen gegeben worden, das sie sich nach billichen dingen handhaben müssen“ . . .

Me. No. 1003. Conc.

mit Leuten versehen, die ihn wieder auf den rechten Weg weisen möchten, besorge aber, „da schon deren vorhanden, es werden dieselben, sonderlich da die itzigen albereits in pflicht genommen, darzu wenig raum und platz finden“; trotzdem habe er in seinen Antwortschr. an den Kf. (Copp. beil.) nicht unterlassen, „S. L. uf das väterliche testament und dasjenige, so wir hievor mit S. L. geredt, zu weisen und zu erinnern“; er erwarte in Anbetracht der vorigen Antwort des Kf. nichts davon, wolle aber mit Württemberg darüber konferiren und bitte Georg selbst nach Heidelberg zu gehen, wo er insgeheim und mündlich viel Gutes ausrichten könnte (Darmstadt, Rel. Sachen).

¹ Darmstadt 11. Januar, mit der Ermahnung, Fr. möge wie Salomo vor allem Kirchen und Schulen von falscher Lehre reinigen und, „nachdem sich E. L. mermals, als sie bei uns alhie gewesen, selbsten vernehmen lassen, das sie understehen wolten in weiland derselben geliebten herrn vaters . . . fuessstapfen zu treten und auch als fromb als S. L. gewesen zu werden“, diesem Versprechen besonders bezüglich der Religion wie einer billigen und gerechten Behandlung der Untertanen und guter Freundschaft mit den Benachbarten nachkommen (ebd. Or.). — Aehnliche Ermahnungen richteten betreffs der Rückkehr zur Religion des Vaters an den Kf. Friedrich von Württemberg, Mümpelgart 23. Januar, und Herzogin Dorothea Susanna von Sachsen, Weimar 26. Januar (mit Hervorhebung der „geschwinden angemassen Vormundschaft“ ihres Bruders J. C. und mit Erinnerung daran, „was fur lehr und unterricht S. L. [Kf. Ludwig] in E. L. stambuchlein, so wir fur anderhalb jaren zu Heidelberg gesehen und mit freuden gelesen, eingeschrieben“ (ebd. Or.). Am 15. Febr. weist der Kf. jenen Vorwurf seiner Tante gegen J. C. zurück und erklärt, er habe seine Religion auf dem Proberstein der heil. Schrift geprüft (ebd. Conc.).

² Vgl. den Bericht eines Ungenannten aus Heidelberg, Jan. 1592 (ebd. Conc.; Fragment; gerichtet an einen auswärtigen Kanzler): Nach

669. Johann von Trier an Kurfürst Friedrich IV.

14

24.

Kondolenz zum Tod „unsers besondern lieben freunds“ J. C. „Der almechtig barmherzig gott wöllen I. L. seelen in ewigkeit pflegen und mit allen christgläubigen ein fröliche gnadenreiche uferstehung verleihen“. . . Fr. hat nun das Alter und die Tugenden, um dem R. und den Untertanen nicht minder rühmlich vorzustehen als dessen Vater und Vetter. Glückwunsch zur angehenden kurf. Regierung. . . .

Januar
St. Wen-
delin

Me. No. 1003. Or. (pr. 20. Jan.).

670. Markgraf Georg Friedrich an Kurfürst Friedrich IV.

16. Januar

Ansbach

Hat sich mit Ludwig von Württemberg und L. Ludwig einer Gesamtschickung an Fr. verglichen und beglaubigt mit der Bitte um willfähigen Bescheid seine Gesandten Pf. Karl² und die Räte Christoph von Seckendorf und Dr. Steffen Mussman.

Me. No. 1003. Or. (pr. Heidelb. 23. Jan.).

dem Tod J. C. am 6. „huius“ leisteten folgenden Freitag [7. Jan.] alle Räte und Hofdiener dem jungen Herrn als ihrem Kf. die Huldigung, letzten Montag [10. Jan.] Rat und Bürgerschaft, „nach lang gehabter oration D. Reuberi (darin er neben andern vermeldet, das vermög der Aurea Bulla und vaterlicher disposition uf hoehermelten jungen hern, dieweil cura sinirt und S. F. Gn. legitimam aetatem complirt, die chur gefallen).“ Nach der Huldigung brachte Reuber ferner vor: „nachdem S. Ch. Gn. mit groser bekummernus vernommen, das etliche burger unverschempter weis furgeben, das sie zu der itz erkanten und angenommenen religion von derselben hern vatern genötigt und gezwungen worden, und das derwegen zu verhoffen, sie nunmehr diese religion fallen lass und seines hern vaters einführen wurde: so bekennen hochstgedacht S. F. Gn. in angesicht gottes und ganzer burgerschaft“ [hier bricht das Conc. ab]. Vgl. Struv S. 491; Häberlin XVI, 292.

¹ Aehnl. Kf. Ernst von Köln in seinem Kondolenz- und Glückwunschschr., Lüttich 17./27. Jan.; er erwidert das Anerbieten guter Korrespondenz, mit Hinweis auf die hergebrachte Vertraulichkeit zwischen den Häusern Pfalz und Baiern und auf die Beziehungen der Kf. unter einander (ebd. Or.). — Am 10. März dankt Kf. Friedrich dem Kf. Wolfgang von Mainz für wiederholt ausgedrückte Kondolenz und Erbieten der Fortsetzung der vertraulichen Korrespondenz zwischen Mainz und Pfalz. Mainz hatte ausser einem Kondolenzschr. nachmals auch seine Räte Philipp Ulmer von Diepurg und Gernand von Schwalbach an Fr. abgefertigt (Kredenzschr. Aschaffenburg 29. Febr./10. März, Me. No. 1003).

² Pf. Karl von Birkenfeld, seit 1588 in Diensten des M. Georg Friedrich und mehrfach als Gesandter verwendet, stand seit 1590 an der Spitze der Ansbacher Regierung (Bach II, 495 f; 505). — Beglaubigungsschr. von Württemberg für Jakob von Hoeneck, Hans Christoph von Venningen und Dr. Aichmann, von L. Ludwig für den Rat Dr. Jungmann, beide 16. Januar, Me. Vgl. zu diesem Schritt der Kontutoren Häberlin XVI, 351 ff.

17. Januar 671. Der Vizedom Wambold an Kurfürst Friedrich IV. Amberg (Grundlose Gerüchte über einen bevorstehenden Systemwechsel der neuen Regierung. Der Aufruhr zu Neumarkt und seine Unterdrückung. Massregeln gegen die Oberpfälzer; deren Jubel über J. C. Tod.)

Kondolenz; Verlust zweier vornehmer Häupter des Rel. und politischen Wesens im Reich in so kurzer Zeit. Etliche werden schon frohlocken, dass jetzt überall, besonders aber in Fr. Landen im Rel. und Profanwesen alles „über und über gehen und zu boden fallen solte“. Aber Fr. ist in der wahren christlichen Religion und allen fürstlichen Tugenden erzogen, hat seines Pflegevaters Handlungen in geistlichen und weltlichen Sachen wahrgenommen und begriffen und wird in dessen noch frische Fussstapfen treten und diejenigen zu Schanden machen, „so allerhand reden derohalben von E. Ch. Gn. person unbedachtsam ausgiessen“. Ein Beispiel sind die widerspänstigen Neumarkter, die in ihrem Trotz am Todestag J. C. zu Meuterei und Aufruhr kamen, „und menschlich darvon zu reden und zu halten, in so kurzer zeit und uf dergleichen unversehenen fall ihnen widerstant zu tuen, da nit der regierung daselbsten mit eilender hilf die hand geboten worden, fast unmöglichen gewesen“. Trotzdem wurden sie wieder zum Gehorsam gebracht „und E. Ch. Gn. zum glucklichen anfang und unwissender dingen (welches billich fur ein guet omen zu halten) eine so gewünschte victori erhalten“. ¹ Gott wird auch weiter seinen Segen geben, dass Fr. über alle, die sich ihm unbillig widersetzen, die Oberhand behalten und gleich seinen Vorfahren den Namen Victoriosi kontinuiren möge. Glückwunsch zum Antritt der Regierung. Ueber seine Einsetzung zum Vizedom durch Dohna und Kolbinger sowie über deren Verhandlungen mit ihm und seine Entschuldigung „sonderlich der grossen besorgenden und gefundenen confusion halben“, auch über J. C. weitere Erklärung und Zusage seines Schutzes wird, da Dohna abwesend, Kolbinger berichten. Bittet nun angesichts des jetzigen verwirrten Zustands um neue Verhaltungsmassregeln.

(P. S.) Bittet um Vornahme der von J. C. beabsichtigten, aber durch dessen Krankheit verhinderten Aenderung „etlicher hieobiger personen“, was jetzt leichter zu machen ist als später, „sonderlich dieweil dises hochbetrubten todfals halben jetz ein unseglich jubilirens und darfur gehalten wurd, als ob E. Ch. Gn. nunmehr alles retractiren werden“. ²

Me. No. 1003. Eigh. (pr. 31. Jan.).

18.

672. Dolfin an den Dogen.

28.
Januar
Prag

(Nachricht vom Tod J. C. durch Salis; sehr vorteilhaft für die klevische Sache. Der Tod zweier dem Kaiser feindlicher Kf. eine Gunst des Himmels. Navarra verliert viel an J. C; dessen Ansehen trotz der geringen Mittel. Der junge Kf. unbedeutend.)

„Mentre che stavo per serrar il piego, il baron Salice colonello stipendiato dall' imperatore amico mio et che frequenta questa

¹ Vgl. hiezu Wittmann, Gesch. der Reformation in der Oberpfalz (Augsb. 1847), S. 86 f.; Häberlin XVI, 357 f.

² Vgl. ebd. S. 88 f. — Kf. Friedrich hatte schon am 7. Jan. dem Regiment zu Amberg die Anwendung der neuen Siegel und die Ein-

casa molto spesso, m'ha mandato una polizza, nella quale mi significa, che hor' hora ha havuto lettere da Edelberg, che il duca Casimiro è morto alli sei del presente al stil vecchio tra le quattro et cinque hore dopo il mezzo giorno, aviso che se riuscirà vero, come si può creder c'habbia a riuscir con questi particolari del giorno et dell' hora, et molto più perchè il colonello, che è della religione et persona molto discreta, me lo afferma per verissimo, sarà molto ben sentito della corte,¹ et tanto più in questa congiuntura delli affari di Cleves, nelli quali egli si preparava sicuramente di mettervi mano.² Et non è dubio, che l'imperator potrà conoscer

18.
28.
Januar
Prag

forderung der Handtreue von den Räten durch den Vizedom sowie von der Regierung zu Neumarkt durch einen Abgesandten anbefohlen (Me. Conc.).

¹ Am 25. Jan./4. Febr. berichtet Dolfin: „Quanto più si stava credendo, che la morte del duca Giovanni Casimiro non fosse vera, poiché l'imperator non teneva aviso d'alcuna sorte, parendo a tutti cosa assai difficile, che S. M^{ta} non avesse lettere di successo di tanto momento et di tanta conseguenza, venne finalmente heri la confirmatione, che alli sei appunto . . . egli cade dall'apoplessia et morse“; man habe es aber in Heidelberg fünf volle Tage hindurch geheim gehalten, bis sein Neffe und die Räte die wichtigsten Angelegenheiten geregelt hatten, „scrivendosi che adesso attendino a far giurar obediencia nova a tutti li sudditi“; hätte der Oheim länger gelebt, so glaubt man, dass er, „per quello che s'era scoperto ultimamente“, die Tutel noch um 6 Jahre habe verlängern wollen, nach einem „patto special“ des Hauses Pfalz, der gegen die goldene Bulle bestimmt, der Vormund oder Administrator könne nicht gezwungen werden die Administration vor vollendetem 25. Jahre des Mündels niederzulegen, „se così gli parerà ispediente et utile“. Letztere Behauptung D. beruht auf einer Verwechslung J. C., der vielmehr die Administration schon früher hatte niederlegen wollen (vgl. No. 675; S. 446) mit dem alten Pf. Reichard von Simmern, der für seine Person die Kuratel über den Kurerben bis zu dessen 25. Jahr beanspruchte; vgl. Häusser II, 184 f; Ritter, Br. u. A. I, 57. Reichard selbst schrieb allerdings in seinem „Gegenbericht“ (1592, vgl. Häberlin XVI, 360 A. a) J. C. die Absicht zu die Administration bis zum 25. Jahr Friedrichs fortzuführen (ebd. S. 314 A.).

² Ein katholisches Pamphlet: „Newer Calvinischer Modell desz heiligen Roemischen Reichs gestellt durch Christian Gottlieb von Friedberg“, 1616 berichtet S. 66 f. über die „catilinishen Anschläge“ J. C., die nach Kf. Christians Tod aus den beim sächsischen Hof gefundenen Schriften und Akten enthüllt worden seien. Die Hilfsarmee für Navarra erwartete nur einen Wink, um auf R. Boden zu rücken. „Da liesz sich unser Catilina Casimirus verlauten“, er wolle nach Abtretung der Vormundschaft das Truchsessische Wesen wieder anfangen, durch die Pfaffengasse in Westphalen und Franken, durch Voitland in Böhmen einfallen, den Kaiser verjagen und das Königreich seinen hungrigen Schnapphähnen preisgeben; er sagte seinen Befehlshabern, so wahr er ein Pfalzgraf sei, sollten sie alle zu Grafen und Herren gemacht und reich werden. Es folgte eine kräftige Lärmpredigt des Tossanus über V. Mos. c. 20, namentlich Vers. 14. Beispiel: das räuberische Verfahren des Obersten Schregel in einer Abtei während des kölnischen Kriegs. — Dagegen berichtet Dohna in seiner Selbstbiographie S. 41: „Und hette der almechtige gott S. F. Gn. das leben lenger gegönnet, ich were mein lebtag nicht

esser molto favorito dal signor dio, che in tre mesi siano morti doi elettori dell' imperio, quali non solo si dimostravano contrarii in tutte le operationi et in tutti li disegni della M. S., ma procuravano ancora per molte vie di pregiudicar all'auttorità et dignità imperiale¹. Navarra verliert dagegen den einzigen Fürsten von Bedeutung, auf den er noch hoffen konnte. „Et se bene Casimiro è stato uno di qualli, che con la borsa han fatto poco, con l'auttorità, col consiglio et con l'audar esso stesso attorno ha però fatto assai. Il nepote, che resta, fornirà disdott' anni! questo marzo prossimo che viene; onde potrà entrar subito al governo delli suoi stati et dell' elettorato. Ma vien detto, che è principe di poco spirito et di poco saper allevato dal zio senza alcuna cognitione delle cose sue et delli affari del mondo“ . . .

Wh. D. V. 18. Or.

19. Januar 673. Instruktion Landgraf Wilhelms für Bernhard Kassel Keudell zur Werbung bei Kurfürst Friedrich IV.

Kondolenz zum Ableben J. C. W. würde J. C., falls es Gottes Wille gewesen wäre, ein längeres Leben gegönnt haben „und müssen bekennen, das nicht allein S. des pfalzgraven L. einen lieben vettern und treuen vormunden, sondern auch wir selbstet einen wahren freund und das ganze römische reich einen treuen held, welcher nicht allein mit dem mund und feder, sondern auch

von ihme gekommen, dan er hatte bei sich beschlossen, wan der fürst Christian zu Anhalt wieder aus Frankreich keme, der administration der chur, dieweil der itzige churf. auch fast 18 jahre alt war, zu renunciiren, das regiment zu Heidelberg mit guten leuten zu besetzen und wiederumb in sein fürstentumb zu ziehen, da dan ich und andere wiederumb zu unser vorigen libertet und wolleben gekommen weren. Wiewol mir der secretarius Heinrich Phelen hernachmals gesagt, wan I. F. Gn. wieder in ihr fürstentumb weren gezogen, so wolten sie mich in der regierung zu Heidelberg gelassen haben. Ich hette es aber nicht getan“. Vgl. oben Anm. 1. — Ueber die angeleglichen Umsturzspläne J. C. in seinen letzten Jahren gibt auch ein unten (16. März) näher charakterisirter Diskurs eines katholisch gewordenen ehemaligen pfälzischen Rats folgende Andeutungen: Casimir erweckte den Kf. von Sachsen gegen die katholische Religion und das Reich und liess sich mit ihm in verbotene Bündniss ein; „ja deme gewisslich also, das die sache damals dahin gespielt worden, die edele cron der lilien [kais. cron] ganz und gar auf Engelland [Calvinisten] zu bringen, und solches auf dreierlei wege unterstanden zu suchen. Erstlich mit könig zu Denemark [vgl. No. 34 A. 1; 57; 82]; darnach ist dergleichen hoffnung auf besagten verstorbenen churf. zu Sachsen geworfen worden, und solchs mit hülff des jetzigen königs von Frankreich sich getröst zu erlangen [vgl. Thuanus Cl. 2, Band V. S. 48]; letzlich auch wohlgedachten könig, damit sie nur ihr calvinisch gift weit möchten ausbreiten, die französische cron (je pense kais. cron) viel lieber haben wöllen aufsetzen helfen als dass sie in Teutschland cathol. religion gedulden sollten.“

¹ Andere kathol. Aeusserungen im gleichen Sinn bei Stieve IV, 20 A. 4; 262 A 1; Meister S. 407; Zöchbaur S. 42 A. 7.

mit der Faust zu etzlichen malen unser wahre christliche religion verteidigen und fortpflanzen helfen, in diesen schwürigen, unruhigen und gefährlichen zeiten ganz übel verlorn und zu besorgen, das man dessen wohl ehr dan gut ist missen dürfte. . . So haben wir gleichwohl gerne vernommen, das S. Pf. Casimiri L. seligen sich in ihrer wehrender schwachheit zeitlich zum sterbstündlein gerüset und darauf auch in so christlicher geduld und embsiger anrufung des allmechtigen ganz sanft und seliglichen abgescheiden¹. Man hat Gott zu danken, dass er J. C. Leben so lange gefristet, bis der Kf. soweit erwachsen, dass er die Regierung selbst führen kann. Glückwunsch und Erinnerung, dass alle Regimente vom Herrn allein herrühren und daher Fortpflanzung des Gottesworts und Abschaffung aller Abgöttereie und Irrlehre die höchste Pflicht der Regenten ist, die „der lieben kirchen und deren diener nutricii und pfleger und nicht verherger oder zerstörer sein“. Obwohl Fr. gewiss in die Fusstapfen seines Grossvaters, Vaters und Veters treten wird, ermahnt er doch Fr. durch den Gesandten, doch ja Gott die Ehre zu geben und nicht nur sich selbst, sondern auch die Untertanen bei der wahren Religion zu erhalten „und sich ja keine ohrenbläser, wer die auch sein möchten, darvon uf einen andern unweg führen noch sich auch ihrer vorfahren alte wohlverdinte diner zu einiger ungnade, verfolgung oder anderer sorglicher neuerung sowohl in kirchen als auch dem politischen regiment bewegen lassen“. . . . Verspricht gemäss seiner vertraulichen Korrespondenz mit Fr. drei Vorfahren auch Fr. gegebenen Falls Rat und Beistand.

Der Gesandte soll Gelegenheit suchen mit Fr. allein zu sprechen, und dann im höchsten Vertrauen anzeigen, „wir zweifeln gar nicht, das bei diesem S. L. angehenden regiment kaum abgehen werde, das S. L. nicht etwa von ihren freunden, nachbarn und andern, auch vielleicht ihren eigen undertanen etlichen heftig werde ange- langt werden, nach dem exempel, wie es itzo in Meissen zugehet, ihre gottfürchtige und gelehrte praedicanten, die da allein bei der heil. schrift und was gott befohlen, bleiben und ollas aegyptiacas nicht respiciren, abzuschaffen und die bishero in S. L. kirchen löblich herbrachte religion zu endern und die vorigen wohl abge-

¹ Fr. Antwort auf die Werbung, Heidelberg 28. Jan., versichert, er sei in der wahren Religion, wie sie jetzt in der ganzen Kurpfalz öffentlich in Uebung, „aus trieb des heil. geistes und teglicher lesung des worts gottes altes und neuen testaments [vgl. hiezu Struv S. 493] dermassen in ihrem herzen also bestetigt, das sie nicht allein bis an ir seligs end bestendig dabei zu verharren, ihre angehörige undertanen dabei zu schutzen und handzuhaben, sondern auch dieselbe nach S. Ch. Gn. vermögen zu propagiren, dem konig der ehren je lenger je mehr die pforten zu eröffnen und also in weiland ires geliebten herrn grossvaters, auch obhochernants ires herrn veters und pflegvaters pfalzgraf J. C. fusstapfen zu treten genzlich entschlossen sein, inmassen dann der churf. Pfalz undertonen dessen allen bei einnehmung der huldigung vertröstet worden“ [vgl. No. 668]. Allerdings bedürfe er L. W. Erbieten zu vertraulicher Korrespondenz um so mehr, als er (wie dem Gesandten mündlich angezeigt) wegen der Religion und kurf. Regierung in verschiedene Wege angefochten werde (Me. 1003. Cop.).

schaftte missbreuche wieder einzuführen“. Fr. soll sich von niemanden erschrecken oder persuadiren lassen, die K. O. und Gebräuche Friedrichs III. und J. C. „temere abzutun“. Sonst würde jedermann Fr. für verzagt oder kleinmütig halten und ein Beispiel daran nehmen, Fr. „in politicis desto herter zuzusetzen“. Fr. soll sich daher nächst Gottes Wort auf die A. C. und die Concordia Bucerii berufen und sich zu ordentlicher Erkenntniss, aber vor unparteiischen und der Sache unverwandten Richtern und unter alleiniger Zulassung des Wortes Gottes als Richtschnur erbieten.

Bm. Coll. Cam. I (f. 360 f). Cop.

19. 674. Wilhelm von Baiern an Kurfürst Friedrich IV.

29.

Januar
München

Kondolenz zum Ableben seines nahen Blutsfreunds J. C., „die mit uns zimlich, auch je lenger je bössere vtreulichkeit, wie dann wir mit derselben hingegen gehalten“. Gott möge Fr. diesen Verlust anderweitig ersetzen und seinen fürstlichen Verstand so stärken und ihm so vernünftige und treue Leute und Diener zuschicken, „damit sie dises abgelebten fürsten mit desto wenigerm schaden und nachteil empören und dero ansehliche land und leut mit lieb in der forcht gottes und guetem friden regirn können“. Ist gern bereit zu der von Fr. erbetenen vertraulichen Korrespondenz, wie er sie auch mit Fr. Vater gehabt und von seinem eignen Vater gleichsam geerbt hat. Sie haben um so mehr Ursache zu getreuer Zusammensetzung, da sie beide von demselben uralten Haus stammen und „es auch jetzt aller orten eben seltzam und gefährlich stehet“; verweist auf seinen in Kürze abzufertigenden Gesandten.¹

Me. No. 1003. Or. (pr. Heidelberg 4. Febr.).

24. Januar
Heidel-
berg

675. Kurfürst Friedrich IV. an den Kaiser.

Mitteilung vom Tod J. C. und seinem Antritt der Regierung, „als S. L. eben im werk gewesen vermog der guldinen bull und alten herkomens mir dieselbe genzlichen abzudreten und zu übergeben“. Empfiehlt sich und seine Lande und Leute dem Kaiser zu Gnaden und verspricht sich als ein gehorsamer und vaterlandsliebender Kf. zu halten.²

Me. No. 1003. Conc.

¹ Am 12./22. Febr. beglaubigt W. bei Fr. seine Räte Adolf Wolf genannt Metternich und Hans Albrecht Tichtl, mit dem Beifügen, er meine es mit Fr. „ganz vetterlich und guet“. (Me. Or.) In einem weiteren Schr., München 23. März/2. April, kündigt W. dem Kf. zur Ergänzung seines wohlgeneigten Gemüts die Sendung von zwei Löwinnen an; er hätte gern auch den dazu gehörigen Löwen geschickt, besitze aber zur Zeit selbst nur einen einzigen; erbietet sich zu allen vetterlichen und angenehmen Diensten (Ma. 301/3, f. 27, Conc.).

² Vgl. zu dieser sehr verspäteten Anzeige S. 602 A. 1. Am 26. Jan. berichten Christoph von Loss und Wolfgang Eylenbeck an Johann Georg von Brandenburg aus Dresden, während ihrer Anwesenheit zu

676. Karl von Lothringen an Kurfürst Friedrich IV.

2.

12.

Februar
Nancy

Kondolenz auf die ihm vor wenigen Tagen glaubwürdig vorgebrachte Nachricht vom Ableben J. C., dessen Seele Gott eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle. Es bewegt ihn ganz besonders, „das hochermelter furst . . . über die nahe blutsverwandtnuss . . . in unser und S. L. jugend umb und bei uns eine raume zeit gewesen und neben uns zu aller gottesfurcht, erbarkeit und furstlichen tugenden gleichsam uferzogen worden. Aus welchen ursachen wir auch S. L. iderzeit freundlich zugetan und wolgeneigt geblieben und uns vor unser person gegen S. L. gleichsam ein getreuer gueter freund und vetter erwiesen“. Da der Allmächtige J. C., dem er ein längeres Leben gewünscht hätte, abgefordert hat, müssen er und Fr. sagen: „Sicut deo placuit, ita factum est“. Beglaubigt zu mündlichem Anbringen seinen Rat D. Philipp Ratzenberg.¹

Me. No. 1003. Or. (pr. Heidelb. 29. Febr.).

677. Kurfürst Friedrich IV. an de Fresnes.

3. Februar

Auf de Fr. Kondolenzschr. „Quid enim nobis hisce praesertim perturbatissimis temporibus accidere potuisset acerbius amissione tantae Imperii columnae et nobis charissimi parentis? . . . Nunc autem facile videmus, nostrum esse, suscepto gubernationis electoralis onere, humeris sane nostris graviore, in eam curam unice incumbere, ut omnes intelligant, cogitationes nostras et actiones cunctas eo conversas esse, ut gloriosa vestigia maiorum nostrorum atque parentis iustitiae studio, avi vero atque patrum orthodoxae religionis asserendi [!] zelo assequamur“. . . . Verweist im Ueberigen auf den Ueberbringer Sekretär Joa. Durantius, „cui exposituro, quae a nobis in mandatis habet, volumus haud minorem fidem adhibeas atque nobis ipsis“.²

Me. No. 1003. Conc.

Prag sei über J. C. Tod an Privatpersonen geschrieben, aber nichts an den Kaiser gebracht worden. Sie hätten von etlichen kais. Räten vermerkt, es würde dem Kaiser ein Gefallen geschehen, wenn J. G. und Herzog Friedrich Wilhelm den jungen Kf. Friedrich gelegentlich ermahnen liessen, in Glaubenssachen zu seinen beiden Mitkf. und in die Fussstapfen seines Vaters zu treten; der Kaiser würde seinerseits mit allerhand Unterbauung nichts erwinden lassen (Berlin, R. XLI, 19^{bc}, Or.).

¹ Ein Schr. des Herzogs an J. C. Tochter Dorothea, Cop., und die Antworten vom 1. März, Conc., ebd.

² De Fr. dankt, Frankfurt 13. Februar, für die kurf. Schr. und die Werbung Durant's in des Königs und seinem Namen; über den Verlust J. C. tröste ihn die politische und religiöse Standhaftigkeit des Kf., „cum illum Cels. V. firmum et perstantem animum in litteris, quas ad regem Cerist^{mm} et ad me Cels. V. dedit, expressum quodammodo intueor, cum de illo spem certam ex domini Durantii sermonibus haurio“; er werde die kurf. Schr. an Heinrich IV. und an die Königin von England besorgen (ebd. Or.).

3 (8.)
Februar
Heidel-
berg

678. Memorial Pfalzgraf Johanns für Kurfürst
Friedrich IV.

„Donnerstags den 3^{ten} februarii ao. etc. 92. vor mittags“.

Pf. Johann zeigt folgende Punkte an dem Kf. Friedrich in Person, im Beisein der Räte Graf Ludwig von Wittgenstein, Georg Ludwig von Hutten, Otto von Grünradt, D. Ludwig Cullman, des Kammersekretärs Heinrich Pelen und des pfalzgräflichen Kanzlers Lic. Heinrich Schwebel.

J., der aus Zuneigung zum Kf. hieher kam und dem Begräbniss J. C. beiwohnte,¹ wollte neben der Klage und Glückwünschung den Kf. etlicher notwendiger Punkte erinnern, ohne ihm im Regiment Mass geben zu wollen, nur gemäss dem Vertrauen zwischen ihm und dem Kf. Ludwig und J. C. . . .

Die von J. aufgezeichneten Punkte:

1) Errichtung von Epitaphien für J. C. und dessen Gemahlin „seliger gedächtnus, welche dannocht ein ganz christlich gut end genommen“.² 2) Erhebung und Eröffnung von J. C. Testament,³ dessen Bestimmungen vor allem betreffs der Tochter, Freunde und Diener J. C., wenn es auch nicht mit allen Solennitäten versehen wäre, trotzdem durch den Kf. exequirt werden sollen. 3) Empfiehlt dem Kf. Fräulein Dorothea, die J. C. ihm etliche Male mündlich anbefohlen hat, zu christlicher und fürstlicher Erziehung und standesgemässer Vermählung; „und sich nichts irren zu lassen, ob vielleicht die kais. Mt. sich ihrer tutel anzunemen understehen wolte“, wie M. Ernst Friedrich ihn jetzt hier auf eine derartige Anmassung des Kaisers betreffs der hinterlassenen Töchter M. Jakobs aufmerksam machte. 4) Da J. C. allerhand geheime acta in vielen hochwichtigen Sachen hinterliess, „darunder dan nit wenig, dern S. F. Gn. mit eigner hand an I. F. Gn. und sie hingegen an diesellige geschrieben“, soll der Kf. diese Akten erheben, fleissig lesen und wohl verwahren, wobei der Kf., der ja bereits betreffs der Verwahrung dem Kammersekretär Befehl gegeben hat, nützliche Sachen und Bedenken für seine Regierung finden wird. 5) Empfiehlt J. C. geheime Räte, Sekretarien und Diener, besonders die beiden geheimen Sekretäre Pelen und Durant. 6) „Wiewol I. F. Gn. nit eigentlich bewust, ob pfalzgrave J. C. vielleicht mit fremden potentaten, als Frankreich, Engelland und andern, sonderbare bundnus und verstendnus oder auch dienstgelt von denselbigen

¹ Ueber die Beerdigung J. C. berichtet Johann Vest am 8./18. Febr. aus Speier an Baiern, sie habe am 26. Januar a. St., „gleichwol schlecht genueg“, stattgefunden; vor der Leiche gingen nur „der jung herzog Casimiri vetter“, die Pf. Reichard und Johann, die zwei Markgrafen zu Durlach [Ernst Friedrich und Georg Friedrich] „neben dem jungen freulein“ [Pf. Dorothea]; und sei die Leichenpredigt gehalten und dann abgedankt worden (Ma. 301/3, Or.). Ueber die Leichenreden, Gedichte u. s. w. vgl. Häusser II, 172 A. 77; ein Schr. des Tossanus vom 2. Febr. bei Cuno II, 128 f.

² Vgl. S. 329; Abh. der Münch. Akad. XIV. 3, 22; Zeitschr. Kulturgesch. (Steinhausen) VIII, 1901, S. 353.

³ Vgl. Nachträge, 21. Juni 1578.

gehabt“, empfiehlt J., falls dem so ist, dem Kf. Erhaltung solcher Bündnisse oder wenigstens der hergebrachten guten Korrespondenz mit diesen u. a. Potentaten und auch den niederländischen Staaten, „in betrachtung das haus der Pfalz bei solchen guten verständnissen sich dennoch bishero jederzeit wohl befanden“, endlich besonders Korrespondenz mit dem Gubernator zu Metz, was dem König zu sonderem Gefallen und der Pfalz zu Gute gereichen wird. 7) Mittheilung des Todesfalls an den Kaiser, falls es noch nicht geschehen.

3.(8.)
Februar
Heidel-
berg

8) Der Kf. soll seine Person wohl in Acht nehmen, sich der Gottesfurcht und aller fürstlichen Tugenden befeissen, und neben dem Dank, dass Gott ihn zu dieser Regierung kommen liess und ihm den stattlichen Uebererbfall¹ bescherte, Gott um seinen heiligen Geist und um Beistand und Segen in dieser schweren Regierung bitten. 9) Die Hofhaltung mit sicheren und tauglichen Personen zu bestellen. 10) Zur Verwaltung der verrechneten Aemter keine eigennützigigen Leute zu gebrauchen; 11) zur Verwaltung der Aemter auf dem Land gottesfürchtige, geschickte, ehr- und friedliebende Leute, die gute Justiz üben und die Untertanen nicht beschweren, wodurch viele Mühe bei der Kanzlei erspart wird; auf die verrechneten Diener gut Acht zu geben und die ungetreuen abzuschaffen; der Kf. soll es sich nicht verdriessen lassen die Aemter persönlich zu visitiren. 12) Ebenso als Hof- und Kanzleiräte gottesfürchtige, weise, erfahrene, treue, gelehrte und nicht geizige Leute; insgemein die vorhandnen Räte und Diener bei Hof und auf dem Land, soweit sie qualifizirt, beizubehalten und bei Bestellung der Aemter ohne hohe und wichtige Ursache keine Aenderung vorzunehmen. 13) Dem Herzog Reichard die Anmassung der Kuratel und Administration² nicht zu gestatten; will R. nicht in der Güte abstehen, so soll der Kf. die Freunde und Verwandten, besonders L. Wilhelm um Abmahnung R. ersuchen und gegen diesen sich sonst aller Freundschaft befeissen. 14) Der Kf. wird sich von der erkannten Religion nicht abwendig machen lassen und soll sich hierüber durch ein Mandat oder ein anderes Schriftstück öffentlich erklären, damit sein endgültiger Wille überall, auch bei seinen eignen Untertanen vernommen und den Papisten der Vorwand genommen werde, dass jeder Regierungswechsel auch einen Religionswechsel nach sich ziehe. 15) Schleunige Durchführung der begonnenen Erbhuldigung ohne weiteren Verzug; die vornehmsten Häuser, besonders an der Grenze, wie bei Bacharach, an der Bergstrasse u. s. w., wohl zu verwahren und zu besetzen. 16) Nach dem Herkommen der Kurpfalz niemanden durch Amtleute und Diener wider Recht beschweren oder ihm unter dem Vorwand des kurf. Nutzens das Seine entziehen zu lassen, sondern unparteiische Justiz zu handhaben und das Gewissen nicht zu beschweren; „dann gott würd richter sein uber alles und ist bei ihm kein ansehen der person“. 17) Der Kf. soll selbst an den Beratungen teilnehmen, auch die Vota der vornehmsten Räte aufzeichnen, beim Referiren

¹ J. C. Fürstentum Pfalz-Lautern.

² Vgl. hierüber Häberlin XVI, 292 ff. (mit ausführlichen Auszügen aus den zwischen Kurpfalz und Reichard gewechselten Streit-schriften).

3.(8.) die Protokolle sowie die Akten selbst lesen und erwägen. 18) Es war bisher eine gemeine Klage, „welchergestalt man bei der churf. Pfalz im brauch habe, da man einen unwillen uf jemand's werfe oder aus bericht der amtleut etwas gegen eim benachbarten oder andern berechtigt zu sein vermeint, das man alsbald zugreife und dem andern teil, welcher sich zu gutlicher verhör erbiete, entweder die audienz versage und abschlag oder doch gepfändt zu tagen zu kommen nötige, mit furwendung, das man berichts genug habe und wohl befugt seie, solches also herbracht habe, auch sich handhaben müsse; welches doch gar geschwinde process und der churf. Pfalz bei meniglich grossen unwillen und unglimpf verursache“. Damit will J. nicht raten, dass Kurpfalz sich nicht bei ihrem Recht handhabe, sondern nur dass dies mit Bescheidenheit und Mass geschehe, da nicht zu vermuten, dass jemand sich unterstehen werde der Kurpfalz das Ihrige mit Gewalt zu entziehen. 19) Bei Irrungu mit Benachbarten lieber auf gütliche Wege zu denken; die noch unverglichenen Missverstände sobald als möglich gütlich zu vergleichen und den Amtleuten mit Ernst zu befehlen solche zu verhüten. 20) Man klagt auch, beim hiesigen Hofgericht würden die Parteien lang aufgehalten; daher die Hofgerichtsordnung durchzusehen und durch gebührende Bestellung des Gerichts die Benachbarten sowie die vom Adel u. a. zum Austrag ihrer Sachen vor diesem Gericht zu veranlassen. 21) Der Kf. wird ohne dies bedacht sein beim Kaiser u. a. Lehensherren die Empfangung der Lehen und Regalien baldigst nachzusuchen, wobei Acht zu geben ist, dass an den Lehenbriefen und Privilegien nichts geändert werde; „solche befürderung“ wird auch Pf. Reichard abhalten am Kaiserhof wegen der Tutel und Administration etwas zu suchen; „solte aber uber das I. Ch. Gn. deswegen wollen gefahrt werden, haben sie sich, da sie zeitlich angesucht, desto weniger nachteils zu befahren, wiewol es I. F. Gn. nit darvor halten, das es deswegen einiche not haben werde“. 22) Mit den kurpfälzischen Lehensleuten, besonders den Grafen, Herren und Edeln und in ihren Investituren nichts zu ändern, „nachdem heftig geklagt wurd, das man die vom adel und andere, so es zuvor nit gewesen, zu landsässen zu machen understehe, welches doch vielleicht nit herkommen“. Statt Anwendung von Gewalt sich gütlich zu vergleichen, „inmassen I. F. Gn. vernemen, das schon albereit deswegen etwas in vorschlag seie. So hat auch pfalzgrave J. C. S. F. Gn. etliche acta dieser sachen wegen in vertrauen zugestellt und S. F. Gn. bedenken darüber begehrt, welches sie zu erster gelegenheit befurdern und I. Ch. Gn. in gleichem Vertrauen uf dero und ihrer getreuen rät verbesserung mitteilen und immittels zu erhaltung guten willens bei der ritterschaft niemand wider billigkeit beschweren zu lassen freundlich gebeten und im besten erinnert haben wollen“. 23) Mit dem Eintritt in den Kff. Bruderverein möge der Kf. sich wohl vorsehen und nicht damit eilen, „auch sonderlich churf. Gebharden hierinnen im wenigsten nicht zu praediciren“, sondern wie Kf. Ludwig und J. C., die Gebhard stets als Mitkf. anerkannten, gewahrsam gehen, „sintemal die belehnung und naturliche erbschaft, nicht aber die churf. brudereinigung einen churfursten macht“.

¹ Vgl. No. 2; 10; 186; 524.

3.(8.)
Februar
Heidel-
berg

24) Christian von Anhalt und seine Befehlshaber zeitig von dem Todesfall zu berichten und, wie J. C. nach dem Tod Christians von Sachsen getan, zur Beständigkeit zu ermahnen,¹ sowie das deutsche Volk dem König zu empfehlen; J. ist erbötig an die Obigen mitzuschreiben. 25) In Bestellung der neuen Regierung Gutachten der Verwandten, Freunde und Räte einzuholen, woraus zu ersehen, wer es mit dem Kf. treulich und gutgemeint. 26) Eine Generalkonvent der evangel. Stände, wie er von Kf. Ludwig ausgeschrieben,² aber durch dessen Ableben rückgängig gemacht wurde, angesichts des künftigen R. Tags, um für einen Mann wider die Papisten zu stehen, bei den weltlichen Mitkf. und bei L. Wilhelm in Anregung zu bringen. 27) Forderung aller Lehensleute zur Lehensempfängniß, damit sie diese nicht bei andern nachsuchen.³ 28) Die von J. C. mit J. errichtete Landsrettung⁴ fortzusetzen und benachbarte Stände beizuziehen. 29) Der Kf. möge deshalb etliche Räte nach Strassburg abordnen, um mit Kapitel und Stadt, doch auf kurf. Ratifikation, zu handeln, und die Instruktion J. mitteilen, da an der mächtigen, mit den Schweizern verbündeten und bei benachbarten Städten und Ständen angesehenen Stadt nicht wenig gelegen; die andern evangel. Fürsten, die Verwandte im Kapitel haben, werden dann auch unter einander und mit den Kapitularen in ähnliche Vereinigung treten. 30) Die Sache dieser Kapitularen wie zur Zeit J. C. nicht zu verlassen.⁵ 31) Die im letzten ober-rheinischen Kreisabschied vereinbarte Kriegsverf. einsehen zu lassen. 32) Der Kf. soll wegen der von J. C. geerbten Lande Sitz und Stimme im oberrheinischen Kreis behalten und die geringe Kontribution nicht ansehen. 33) Nachdem J. wegen seines Katechismus mit seinen Brüdern in Streit geraten⁶ und von diesen ein Kolloquium vorgeschlagen worden ist, begehrt er Beratung hierüber durch das geistliche Konsistorium hier und Mitteilung des Gutachtens; er will sich nicht in weitläufiges Gezänk mit den gegnerischen Theologen einlassen, sondern nur seine Brüder besser unterrichten und die Wahrheit an den Tag bringen. 34) Wegen der Reformation in Kursachsen und der gefangenen und verstrickten Personen möge der Kf. L. Wilhelm ersuchen mit ihm u. a. zusammen auf dem künftigen Landtag zu Torgau durch Schickung oder in Schriften beim Administrator und den Ständen sich der Verstrickten anzunehmen und auf Abschaffung aller unordentlichen Prozesse hinzuwirken. 35) Falls etliche dem Kf. raten sich aller sogenannten fremden Händel zu entschlagen, eine ruhige Regierung

¹ Vgl. No. 651.² Vgl. II. 205.³ Am 26. Jan. erliess der Kf. an alle kurpfälzischen Lehensleute ein Verbot, etwaigen Befehlen Pf. Reichards nachzukommen (Ma. 301/3). Ein weiteres (gedrucktes) Mandat des Kf. an dieselben wegen der Huldigung, Heidelberg 1. Februar, Me. No. 1004.⁴ Vgl. S. 405 A. 1.⁵ Vgl. hiezu Meister, Kapitelstreit 406 f. (wo J. C. Tod irrtümlich auf den 3. Febr. 1592 verlegt ist).⁶ Vgl. No. 141; über das Kolloquium zu Neuburg im Dez. 1593 Struv S. 495 ff.

3.(8.) anzustellen und nur auf Sammlung eines guten Vorrats an Geld
 Februar und anderem zu denken, soll der Kf. diesem Rat nicht folgen,
 Heidelberg sondern bedenken, was dem Haus Pfalz und der ganzen Christen-
 heit an solchen gemeinen Händeln gelegen, und in die Fusstapfen
 seiner Vorfahren treten, die stets ohne Ansehung der Kosten oder
 Person sich dieser Sachen angenommen und wohl dabei befunden
 haben. 36) Insbesondere der König und die ev. Kirchen in Frank-
 reich nicht zu verlassen, sondern jederzeit mit andern ev. Fürsten
 zusammen nach Kräften zu unterstützen. 37) Ebenso Kf. Gebhards
 Person und Sache, die eine allgemeine R. Sache ist, nicht aufzu-
 geben, sondern „dahin zu arbeiten, damit man noch eines evange-
 lischen stands votum im churf. rat haben möge“, weshalb haupt-
 sächlich der Papst und sein Anhang gerade diesem Bischof sich
 heftiger widersetzt haben als in andern Stiften. 38) Der Kf. soll
 den vertriebenen Gebhard, wie J. C. getan und andere Stände er-
 sucht hat, mit Geld, Frucht und Wein bis zu besserer Gelegenheit
 unterstützen, was aus den geistlichen Gefällen leicht geschehen
 kann. 39) Die Stadt Aachen, die alle Präntensionen der jülichischen
 Räte mit Grund abgelehnt hat, nicht zu verlassen, damit sie nicht
 aus Not bei Fremden Schutz suchen muss und dem R. ganz ent-
 zogen wird. 40) Für die Rel. Verwandten zu Köln beim dortigen
 Rat öffentliche Rel. Uebung oder mindestens Einstellung der Ver-
 folgungen nachzusuchen. 41) Der Stadt Metz mit Hülfe beizu-
 springen, damit sie nicht in die Hände der Ligisten komme.
 42) Begehrt der König künftig mehr Hülfe aus Deutschland, so
 soll man den evangel. Bürgern zu Metz öffentliche Rel. Uebung in
 der von ihnen erbauten Kirche beim König erwirken und dadurch
 die Religion auch in Lothringen fördern. 43) Die jülichische
 Sache wegen der dortigen pfälzischen Lehen baldigst in Beratung
 zu ziehen und sich auf die übergebenen Schriften willfährig zu
 erklären, besonders aber einen Konvent der rheinischen Kff. des-
 halb zu befördern. 44) Des gefangenen Johann Friedrich von Sachsen
 nicht zu vergessen und deshalb mit L. Wihelm zu handeln, damit
 er nicht zu Hohn der Kurhäuser Pfalz und Sachsen in der Haft
 sterben muss. 45) „Nachdem pfalzgrave J. C. D. Weiher in
 vielen geheimden sachen gebraucht und ihme sonsten auch der
 ganzen churf. Pfalz gelegenheit zimlich bewust, und er aber ein
 solche person seie, deren aus wichtigen S. Ch. Gn. albereit ver-
 meldten ursachen nit zu vertrauen und viel böses anstiften könne,
 daraus der churf. Pfalz nit geringer nachteil zu befahren“; soll
 man ihn, „dieweil man weiss, was er vor ein gesell“, sogleich er-
 fordern, zur Rechnungsablage veranlassen, ihm Obligation und
 Revers auferlegen, dass er nichts zum Schaden der Pfalz vornehmen
 und deren Heimlichkeit verschweigen werde, und ihn, „damit man
 seiner desto gewisser were“, entweder in seiner Behausung zu
 Lautern oder doch ins Amt Lautern bis auf weiteren Bescheid
 verbannen.¹ 46) Sobald die Regierung und anderes der Notdurft

¹ Vgl. hiezu No. 513; 528. Am 23. Jan. kondolirt Weier, Rat und Burggraf zu Starkenburg, dem Kf. Friedrich aus Kleve (Me. 1003, eigh.).

nach bestellt, „uf ein bequemen heurat fur I. Ch. Gn. zu gedenken, ita tamen, ut caveatur a gynaecocratia. Und were zwar herzog J. C. tochter vorhanden, darzu I. F. Gn. vor andern wolten raten.“ Andere hätten andere Vorschläge getan: des K. von Dänemark Schwester, die zweite Tochter Philipp Ludwigs Dorothea Sabina, die zweite Tochter des Herzogs von Preussen Maria, „welches letste doch S. F. Gn. aus sonderlichen ursachen, furnemblich weil bewust, wie man der ort zu der religion affectionirt, nit raten könnten. Und woferr S. Ch. Gn. nit lust hette zu demselben preussischen heurat, so hette die herzogin an S. herzog Johansen F. Gnaden begehrt, das man sich fürderlich darüber erkleren wolte. Und dieweil die herzogin uber die beschehene vertröstung S. Ch. Gn. den bewusten schimpf erzeigt, so könt man ihr wohl durch verweigerung dieses heurats den schimpf wieder zu haus weisen“¹. 47) Der Kf. möge sich seine Schwester Christina befohlen sein lassen und auf ihre fürstliche Vermählung bedacht sein. 48) Empfiehlt ferner die Wittwe des L. Philipp. 49) Da, wie J. berichtet ist, „als S. Ch. Gn. der preussische heurat mit dem eltesten freulein angetragen“, nach Ausweis der Akten „zu mehrer anreizung“ vorgegeben wurde, die alleinige Sukzession in den jülichischen Landen falle nach Aussterben des dortigen Mannstammes an die Herzogin von Preussen und dann an ihre älteste oder zweite Tochter: will J. dem Kf. gründlichen Bericht darüber zuschicken, dass dem nicht so ist. Hätte die Heirat ihren Fortgang erreicht, so wäre der Kf. übel beredet und das Haus Pfalz vielleicht in grosse Uneinigkeit, wie im bairischen Krieg² und sonst, gesetzt worden. „Darzu I. F. Gn. ihres teils nie geraten, auch nachmalen darzu ungeren ursach geben, sondern solches lieber vermiten sehen wolten.“ Bittet um Mitteilung des kurf. Gutachtens über die dem Kf. zu schickenden Schriften, besonders über das privilegium successionis und die Union der jülichischen etc. Lande. 50) Empfiehlt die hanauische Vormundschaft und die junge Herrschaft, deren sich J. C. aus sonderem Eifer angenommen. 51) Gute Kundschaft und gewisse Zeitungen im eigenen Land und auswärts ins Werk zu richten. 52) Die Wiederlösung von Pfalzburg, seinerzeit zurückgegangen, ist nicht aufzugeben, im Interesse des ganzen Vaterlands und des Hauses Pfalz; man kann von Pfalzburg durch die Wälder unversehens bis nach Lautern kommen. Da J. Bericht hat, Lothringen tue sich nach Geld um und sei Willens ausser etlichen verpfändeten Stücken andere Stücke seines Fürstentums erblich zu verkaufen, könnte man vielleicht jetzt mit geringem Geld Pfalzburg wieder an Pfalz bringen.³

„Signatum Heidelberg, den 8^{ten} februarii anno etc. 1592.“

Me. No. 1004. Chf. Friedrichs IV. Regierungs-Antritt. — 1592—1594. Or.

3.(8.)
Februar
Heidel-
berg

¹ Vgl. No. 657.

² Gemeint ist der Landshuter Erbfolgekrieg 1504.

³ Die folgenden Punkte (mit neuer Numerirung: 1 bis 11) betreffen Sonderangelegenheiten des Pf. Johann und seines Landes.

(Februar) 679. Diskurs (Zulegers) über die gefährdete Lage
März der Kurpfalz und die Mittel zur Abwehr.¹

„Scopus Imperatoris, statuum Imperii et nobilium est: conservatio pacis religionis, uti praetendunt, alii sero, alii fucate.

Quae ut sarta tecta maneat, non est extendenda, sed, uti litera sonat, tantum de pontificia et Lutherana religione, hoc est A. C., est intelligenda; reliquae exclusae sunt, ut sonat pacis formula.

Ergo Calviniana est excludenda, sicut anno 66. in comitiis per decretum Imperatoris et omnium statuum tum Pontificiorum quam A. C. exclusa est. Quod vero hactenus non executum est decretum Augustanum,² obstiterunt Calvinianorum statuum arma et confoederationes cum peregrinis regibus et principibus. Sed ideo decretum non est factum irritum, cuius executio propter maius malum, nempe turbationem totius Imperii, dilata est. Iam igitur oblata occasione, quod praecipui illi status, qui Calvinianum dogma invexerunt, sunt mortui, opus est pacem religionis ad suum pristinum et sincerum sensum revocare et de novo sancire et firmare.“

Es wird dann ausgeführt, wie die Calvinisten, schon um ihre Zugehörigkeit zum Rel. Frieden zu behaupten, nicht aufhören können durch Schriften u. s. w. gegen Päpstliche und Lutheraner Zwietracht zu erregen; wie seit dem Bekenntnis des Pfalzgrafen zu dieser Lehre der Rel. Friede durch Einmischung in fremde Händel, Werbungen und Kriegszüge erschüttert und mit Füßen getreten worden ist. Die 6 Feldzüge J. C. (nach Frankreich: 2 persönlich, einer durch Dohna, einer durch Anhalt, niederländischer und kölnischer Zug). Dommartins Zug „non sine favore Casimiri.“ Zwei deutsche Heere Oraniens, „cuius ope et auxilio, omnibus notum est.“ Züge Johann Wilhelms von Sachsen, guisischer u. a. Truppen nach Frankreich durch das Trierische. Spanische Werbungen und Durchzüge. Die Verteidigung Gebhards und der Strassburger Kapitularen.

Daher Ausführung des Dekrets von 1566 notwendig.

Auf welche Weise?

1) Kräftige Fortsetzung des Kampfs in Frankreich und den Niederlanden durch Spanien.

2) „Palatinus elector, qui est caput huius factionis, iuvenis inexpertus, timidus, qui magis a consiliariis quam a se ipso regitur, est petendus ab Imperatore, partim oblique partim directe.

¹ Der Diskurs rührt offenbar von einem Verfasser her, der bereits im J. 1566 kurpfälzischer Rat war (vgl. S. 616). Ich vermute nach dem Ton des Schriftstücks Zuleger, der auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst J. C. (1578) fortfuhr als Privatmann der „gemeinen Sache“ zu dienen und besonders zu dem Grafen Johann von Nassau in engen Beziehungen stand. In der Zeit nach dem R. Tag von 1566 galt er neben Ehem für den Hauptleiter der pfälzischen Politik (vgl. I. S. 11 f.). — Ein Schr. Zulegers an J. C., Heddeshelm 13. Juli 1591, betr. die Pfarrei Hemsbach, Karlsr. Hdschr. (Merckw. Briefe Churpfälzt. Gelehrten 1564 — XVIII Jahrh.).

² Gemeint ist das Dekret vom 14. Mai 1566, vgl. Struv S. 134 ff; 202 f; Kluckhohn, Friedr. der Fr. S. 235 ff; Ritter, D. G. I, 283.

Oblique primum per mandatum banni contra commendatorem¹, (Februar)
 cui si non obsequatur, iam ipso facto incidit in bannum, ut captivus
 Saxo. Quod si obtemperet, ut certe cogetur, iam aditus factus est
 ad alia mandata et sua obedientia patri factum tacite condemnare
 videbitur.“ März

2) Durch die Acht gegen die Strassburger Kapitularen „pari aut meliori iure quam contra commendatorem“, anzukündigen nicht nur den Kapitularen, sondern auch Kurpfalz, Zweibrücken, den Nassauern, Wittgenstein, Solms u. a. Calvinisten. Lässt sich auch die Exekution nicht gleich verwirklichen, so kann man doch, falls die Kapitularen in der Stadt bleiben, die Strassburger in ihrem Handelsverkehr belästigen und dadurch in der Stadt Bewegungen hervorrufen. Gibt ihnen Kurpfalz Geleit zur Frankfurter Messe, so verfällt er selbst der Acht. Die Schuld wird aber wegen seiner Jugend auf die Räte geschoben, diese beseitigt und der Kf. in die Hände der Agnaten, Reichards und Philipp Ludwigs gegeben werden. Vgl. „exemplum Saxonis Johannis Friderici sanctae memoriae“ unter Karl V. Zum gewaltsamen Widerstand fehlen alle Mittel... Selbst Strassburg, Zweibrücken, die Grafen, die Schweizer, geschweige denn die Landgrafen u. a. werden zur Nachgiebigkeit raten. Die K. von England wird ihr Geld lieber für Frankreich und die Niederlande aufwenden; von beiden letzteren ist nichts zu erwarten. „Ergo aut parendum Argentinensibus et nobis erit Caesaris mandato aut pereundum.“

3) Kais. Befehl an Kurpfalz bei Strafe der Acht Reichard zur hanausischen Vormundschaft zuzulassen;² Pfalz müsste dann erst sein kurf. Recht in solchen Fällen, ferner mit den Grafen zusammen die Unfähigkeit Reichards als eines schlechten Haushalters erweisen.

Direkte Mittel: Kais. Befehl an Reichard, Philipp Ludwig und die Vormünder, den gegen das väterliche Testament verführten Kf. zum Abfall von einer nicht im Rel.-Fr. begriffenen Lehre zu ermahnen und die Räte aufzufordern den Kf. nicht länger in Gefangenschaft zu halten, widrigenfalls sie den Kf. befreien und zu sich nehmen müssten. Stellen sich Kf. und Räte zu einer Besprechung hierüber, so lässt man es zu keiner Auseinandersetzung kommen; „abripietur ab eis princeps et detinebuntur illi captivi.“ Weigern sich Kf. und Räte zu erscheinen, so gehen die Fürsten an den Kaiser, der dann die Acht verhängt, unter Zustimmung aller Lutheraner und Päpstlichen. „Non est dubium quin Imperator Saxone et Casimiro mortuo facile conventum imperialem obtinebit a reliquis statibus.“ Der Kf. wird freundlich an einen bequemen nicht abzulehnenden Ort, nach Speier oder Worms berufen. Kommt er, so wird der Prozess gegen ihn eingeleitet. Kommt er nicht, so wird er in die Acht erklärt oder, da dies die Agnaten und selbst die Päpstlichen kaum zulassen werden, wenigstens die Räte, wobei zwischen alten und andern kein Unterschied gemacht werden

¹ Vgl. No. 154 (S. 149 A. 3); es handelt sich um den Komthur des deutschen Ordens Knipping zu Heilbronn.

² Vgl. No. 263.

(Februar) wird. . . Beispiele : Johann Friedrich und L. Philipp ; Gothaische
 März Exekution ; R. Tag 1566 ; Gebhard Truchsess.

„Remedia.“

Gebet und Fasten helfen nichts ohne vorhergehende Ver-
 söhnung mit den Gegnern und Abtun alles Hasses und aller Zwie-
 tracht vor allem im Rat des Kf. „propter immunitatem nobilium
 conservandam“ ; also „vera invocatio dei in corde puro et sincero
 et concordia fraterna ; hoc nos praxis anni 66. docuit, in qua
 actione si non fuisset concordis, actum fuisset de nobis.“

Ferner „confessio publica et verbis et factis“ ; vgl. die Ver-
 öffentlichung der „catechesis“ 1566, die dem Kaiser überreicht
 wurde.¹ . . . „Ita hic non displicet editio confessionis avitae, eamque
 ut mittat Caesari et simul investituram petat,“ ut intelligi possit,
 quid in aula Caesaris iudicetur, ad quam rem opus est homine
 vigilante et religionem et scopum tenente.“ Ausserdem Kirchen-
 visitation. „Consilium est habendum de omnibus superioribus
 capitibus, in quibus non est necessarium Caesarem offendere,
 in iis parendum, non necessaria relinquenda, necessaria tantum
 agenda.“

Gesandtschaft an die Strassburger wegen der Kapitularen,
 was zu tun. Die gleiche Sache dem kurpfälzischen Adel vorzu-
 legen, da es der Grafen und des Adels wegen angefangen ; zu
 fragen, ob man sie weiterhin, auch gegen kais. Acht verteidigen
 solle. „Experietur elector suos nobiles omnes exceptis forte comitibus
 aliquibus concludere esse deserendos, quia collegium illud constat
 tantum ex principibus et comitibus, propter quos nobiles nolunt
 se exponere ulli periculo.“ Schwerer wiegt das Argument, das
 „nobiles quidam Lutherani“ bei sich behalten, die Päpstlichen aber
 offen aussprechen : die lutherische oder zwinglische Religion sei
 der Ruin der Kapitel als der Hospitäler des Adels, da hiedurch
 an Stelle der Wahl die Erblichkeit trete, „uti exempla docent.“
 Dies ist freilich ein gewaltiger Irrtum . . . „Ea igitur ratione elector
 cognoscat, quatenus suae nobilitati fidere debeat necne.“ Sicher
 würde der weitaus grössere Teil auch auf die Vorlegung der kurf.
 Konfession und die Frage, ob sie dem Kf., falls er deshalb in die
 Acht erklärt und überzogen würde, mit den Waffen beistehen
 wollten, eine ablehnende Antwort gebe, „paucis exceptis neque
 tamen omnibus, qui religionem intelligunt.“

Haec omnia post comitia Augustana anno 66., quicumque ad-
 fuerunt huius avo, vidimus, audivimus, re ipsa experti sumus.
 Propterea longe alia ratio nobis ineunda fuit divertendi instantia
 pericula. Neque unquam destitisset Imperator nos persequi, nisi
 dominus extraordinarium remedium nobis misisset, nempe quod
 dux Casimirus pie memoriae exercitum colligeret in Germania et

¹ Hierüber vermochte ich sonst nichts zu finden.

² Hieraus ergibt sich ein Anhaltspunkt für die Zeit der Abfassung
 des Diskurses, da Kf. Friedrich IV. einen Gesandten an den Kaiser,
 um die Belehnung zu erwirken, im März 1592 abgehen liess (s. u.).
 Den Anspruch des Pf. Reichard auf die Vormundschaft und Admini-
 stration übergeht der Diskurs mit Stillschweigen.

in Galliam fratribus nostris afflictis duceret, quo facto uno momento (Februar) omnes persecutiones contra Palatinum parentem cessabant.¹

März

At ibi erat pater, erat Casimirus et dux Christophorus inclytæ memoriae; hic est unicus et quidem ultimus suæ familiae; nemo potest huic suadere, ut eat in bellum, nisi temerarius, qui Palatinum in summum discrimen adducat. Respondeo: Si necessitas non urgeret, concedo esse immaturum et etiam temerarium consilium. Da es sich aber darum handelt, dass der Kf. in die Hände Uebellwollender fallen, ihm Kuratoren gesetzt, der Abfall von der reinen Lehre zugemutet, die Pfalz durch Feinde regiert, die Religion verändert, die Räte und Geistlichen beseitigt, die Universität zertrüftet werden kann, welcher Rat ist da vorzuziehen? zu geschweigen von dem Untergang der wahren Religion im ganzen Reich sowie der kurf. Autorität, „ita ut cordato et pio principi tollerabilior esset praesens mors quam vivere et omnia haec mala videre“....

Jedenfalls „domi se et suos defendere non potest.“ Von zwei Uebeln das Kleinere zu wählen: „Avi religio abneganda vel saltem vacillandum, autoritas et libertas amittenda, mutatio religionis in Palatinatu intuenda, aut magno animo perrumpendum seque virum et verum successorem sui patri esse monstrandum, pericula postponere, deo se et suos commendare.... Exemplo huic sit avus, patruus, Johannes Fridericus Saxoniae olim sub Carolo V., Philippus Landgravius, olim Admiralus, Condeus, iam rex Galliae, regina Angliae.... Domi sedendo, stertendo, venando aut deliciis indulgendo opus domini non perficitur....

Haec cum suadeo, non dico, ut statim conscribi debeat exercitus, sed hoc volo, ut illi, qui principem in manibus habent, ad talia et talem resolutionem apud se sumendam admoneant eumque ad omnes ictus excipiendos praeparent.... Interea omnia prius tentanda et prout res cadunt, consilium sumendum. Et quamdiu statum suum actionibus politicis potest tueri, insanus esset, si arma sumeret.“ Aber er muss auf alles schon vorher gefasst sein.

„Media sunt varia.“

1) Wer soll in Abwesenheit des Kf. für die Regierung sorgen? „Dominus comes² tantum annum unum se obstrinxit, quo fortassis nondum erit necesse ad profectionem in bellum devenire. Ergo videretur mihi cum duce Bipontino posse agi, ut is sit locum tenens; 1) quia est religioni addictus, 2) et agnatus, 3) et prudens; 4) foret contentus mediocri stipendio; 5) senatus habebit auctoritatem, si princeps ei praeficeretur; 6) pateretur facile instructionem sibi praescribi; 7) quidquid moliantur Caesar, Pontificii et alii, excusaret se ex praescripto agere; 8) ei adiungendi viri integri in religione tam nobiles quam iureconsulti.“

2) Sendung eines „vir prudens et dexter“ an die Strassburger, die Berner und übrigen Schweizer, um „de certa pecunia mutuo ab ipsis accipienda,“ auch für den Notfall über Werbung von Volk zu handeln.

¹ Vgl. I. S. 29 ff.

² Wittgenstein.

3) Sendung an die K. von England, um den Entschluss des Kf. wegen der Religion mitzuteilen, für deren Verteidigung die alte Freundschaft zu erneuern und „in eventum“ eine wenn auch nicht hohe Anleihe zu vereinbaren.¹

4) Sendung an den K. von Frankreich im gleichen Sinn, „excepta pecunia, quam non habet; sed ita cum eo agat, ut certa sit cum rege correspondentia. Deinde regi exponat, quo loco sint res, eique offerat, si periculum sit, ut Palatino aliquid sinistri a Caesare vel hostibus immineat, se statim exercitum collecturum, quantum possit; et ut rex tunc praemonitus cum suo exercitu Lotharingiam accedat et principem excipiat et exercitum postea in suum stipendium accipiat deque sumptibus in collectionem militis factis cum principe transigat.“

Dadurch werden die Feinde von Tätlichkeiten abgeschreckt, „ne regem cum suo exercitu inducat in Germaniam contra machinatores horum malorum“; zugleich unterstützt der Kf. den König; gelangt dieser zum ruhigen Besitz seines Reichs, „nemo est, qui in Germania ne mussitate quidem audebit contra Palatinum . . .“

Dicet fortassis aliquis me satis audacter classicum canere et iamiam armare principem tenerum, inexpertum ad periculum mortis. Huic responsum velim, me nihil scribere nec consulere, quod non olim tempore huius avi fecerim et consuluerim cum aliis bonis, quorum consiliorum exitum foelicissimum totus mundus vidit.

Quis fuit Casimirus, cum primum exercitum duceret in Galliam? Vix excesserat ex ephebis. Sed difficultas summa est in pecunia, quae domi exigua est. Quasi vero in redimendo uno nido Pfaltzburg tot centena millia potuerint brevi tempore confici et in toto Palatinatu retinendo, libertate, autoritate, religione, pace denique et tranquillitate totius Germaniae conservanda non possint ad duo centena millia confici, quae sufficiunt ad conscribendum magnum exercitum et persolvendum primum mensem.² Cordatos viros ad talia negocia tractanda requiri contendo. Igitur cordati, boni, pii viri retinendi, fovendi et ad tales actiones subeundas animandi sunt, non odiis et invidiae exponendi. Adveniet enim tempus, ubi horum omnium opera opus habebimus.

Occurrunt quaedam de tormentis bellicis et aliis rebus consideranda, quae ipsae deliberationes instituendae super hac re resolvent.“

Wiesbaden. Dill. Korr. 1592.

Februar 680. Zweiter Diskurs (Zulegers) über die gefährdete
März Lage der Kurpfalz.

„Wohlgeborne graven, gnedige herrn.³ Zu weiterer ausfuehrung meines discours der vorstehenden gefahren ist nit die geringste die

¹ Vgl. hiezu Häberlin XVI, 362 f.

² Vgl. dagegen die Berechnung Anhalts 1591, Ritter, Br. u. A. I, 22; oben No. 491.

³ Die Grafen Ludwig von Sayn-Wittgenstein, kurpfälzischer Grosshofmeister bis 1594, und Johann von Nassau.

Ambergische sedition.¹ Dan wie kan der kais. Mt. und allen A. C. verwandten stenden eine gewünschte bessere occasion fuerfallen, die churf. Pfalz entweder zu der mutation in religione zu bringen oder aber, da sie darbei verharret, I. Ch. Gn. derselben landschaft wo nit gar entsetzt, jedoch solche in ein sölich sequester zu bringen, das I. Ch. Gn. derselben nicht mechtig sein können“. Der Kaiser und alle R. Stände werden das Begehren der Amberger bei A. C. und Rel. Fr. gelassen zu werden für rechtmässig und der R. Verf. gemäss erkennen und ihnen das zusichern. Reichard, Philipp Ludwig u. a. Agnaten werden die Amberger „in ihrem fuernemen steifen“, der Kaiser u. a. Stände sich wegen der gefährlichen, vielleicht selbst kriegerischen Konsequenzen in diese Sache schlagen, bis P. entweder den Ambergern die Religion freilässt „und also die calvinische religion aus Beiern ausgemustert“ oder im Fall kurf. Widerstands die Landschaft unter Sequester und die Verwaltung eines Agnaten gestellt wird, entweder Reichards oder Philipp Ludwigs, „welchen man nicht recusiren kan, dieweil er nit prodigus und der A. C. ohn allen streit und widersprechen ist“. Es wird dann ähnlich werden, wie zu Ottheinrichs Zeiten Pf. Wolfgang und hernach Pf. Friedrich Statthalter in der Oberpfalz gewesen,² nach Abzug der Unterhaltung der Rest dem Kf. sicher ausgefolgt werden; „was aber und wievil dessen sein wird, das ist leicht zu ermessen; dan I. Ch. Gn. nit liberum dominium und also bei weitem das nicht am inkommen haben werden, das sie sonst betten, wan sie absolute do zu gebieten“. In Sachen der Religion wird es zur Befriedigung des Kaisers und der Lutherischen nach dem jetzigen Stand in Amberg eingerichtet werden, d. h. „ausreutung der calvinischen religion in der obern Pfalz, und das ist für einen streich“.

Ob dem nicht durch politische Handlungen zuvorzukommen, etwa durch Verordnung eines lutherischen, aber dem Kf. verpflichteten Grafen oder Herrn zum Statthalter oder Viztum, bis auf bessere Gelegenheit?

Es wäre vielleicht das kleinere Uebel, wenn man einen verständigern, gottesfürchtigen und der Kurpfalz treuergebenen Herrn finden könnte. „Dan war ists, das die Lutherische vil neher bei uns und wir bei ihnen seind dan die Pabisten“. Die Lehre der Ubiquitisten hat dann freilich eine viel weitere Trennung als je zu Luthers Zeiten hervorgerufen. Glaubt jedoch kaum, dass ein lutherischer, aber nicht ubiquitistischer Herr zu finden ist, da der Adel sehr von der Schwenkfeldischen und ubiquitistischen Lehre eingenommen ist. Ausserdem würden die Amberger durch einen Viztum, der nicht in die kurf., sondern in ihre Predigt ginge, noch bestärkt; sie würden dies künftig als ein Recht beanspruchen und, damit nicht zufrieden, sofort auf völlige Freilassung ihrer Religion dringen

¹ Vgl. No. 455; Wittmann, Gesch. der Reformation in der Oberpfalz, S. 89 ff.

² Vgl. K. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, S. 135 ff; Kluckhohn, Br. Fr. des Fr. I, XLIV ff; 1 A. 1. Wolfgang war Statthalter 1551—1557, Friedrich 1557—1559.

Februar
März

Je mehr Leute Kurpfalz hinauf schickt, desto halsstarriger und verbitterter werden sie „und in hoffnung stehen, dieweil sie die ersten I. Ch. Gn. räte in die flucht bracht, sie werden auch die andern wol können durch aufruhr in die flucht bringen oder die gar zu tot schlagen, wie dan im stift Walsassen schon ein exempel vor augen“.¹ Kein Verständiger wird sich dazu gebrauchen lassen, dessen Ratschläge man nicht befolgt hat; „es ist auch niemand schuldig, sein leib und leben anderer begangenen fall zu verbessern in gefar zu setzen“. Wie sollten die, welche die sog. calvinische Religion unterdrücken wollen (d. h. der Kaiser und alle R. Fürsten, 2 oder 3 ausgenommen) eine solche Gelegenheit nicht ausnützen? Neben der Jugend des Herrn der Aufruhr der eignen Untertanen, „der oberräte, so diese sachen solten schlichten, richten und dempfen, eigen misstrauen und uneinigkeit; ja das noch mehr ist, das anstatt deren rete, so hiebevordieselbe religion haben mit rat und tat helfen schützen, itzo andere, welche entweder dieselbe nicht verstehen, darin wankelmuertig seind oder die sonst verzagt oder neue ankommung seind, welche von den alten grossväterlichen handlungen nichts wissen, oder aber derselben calvinischen religion ganz zuwider seind und in guter hoffnung stehen, diesen jungen herrn algemach durch wollust, kurzweil und unachtsambkeit wo nit gar von der öffentlichen bekantnus der lehr, jedoch zum wenigsten dahin zu bringen, das I. Ch. Gn. derselben nicht zu hoch achte, denjenigen personen, die I. Ch. Gn. zur standhaftigkeit ermanen, abhalten; werden dieselben nicht zu sich lassen noch die hören, sondern allein denen audienz und gehör geben, die under dem schein der religion I. Ch. Gn. ganz und gar in ihren handen halten wöllen, das die nicht höher gucken oder sehen dörfte dan sie I. Ch. Gn. vormalen, welche auch E. Gn. allein zum schein gebrauchen, das sie das regiment durch huelf und zutun E. Gn., deren gelegenheit, das die nit lang alhie bleiben können, sie wol wissen, aus der standhaftigen guetherzigen räte henden in wiederwertiger und die allein ihren nutzen suchen, hende bringen mögen“. Es hat für jene Gegner der Reformirten niemals eine bessere Gelegenheit gegeben den Gottesfürchtigen in Deutschland, Frankreich, Niederland, England, Schottland weh zu tun „dan das sie die ruestcammer des teutschen lands, so bisher die Pfalz gewesen, wieder aller tyrannen tyrannie, wo nicht gar zerstören, jedoch deren ein solchen stoss tun, das die nit bald mer wird kriegsvolk wider die Spanier und den babst können ausruesten“, unter dem Schein nicht der Austilgung der Religion, sondern der Erhaltung von Frieden und Ruhe.

Eine zweite Gelegenheit aber „der Pfalz den eussersten kopfstoss zu geben“ übertrifft alle andern mehr äusserlichen Gefahren, denen durch eine zeitige Resolution der Pfalz, „wie in meinem

¹ Die Verjagung des Vizedoms Wambold und der kurpfälzischen Räte aus Amberg fand am 12. Febr. 1592 statt, die Ermordung des Hauptmanns von Walsassen, Windsheim, in Tirschenreuth am 24. Febr.; vgl. Schadaeus, Sleidani continuatio III, 17 § 14, S. 447 f; Wittmann S. 90 ff.; Verh. des hist. Vereins der Oberpfalz XXII (1864), 114 ff.

discours gemeldt“, abzuhelpen ist. Diese Gefahr „in der churf. Pfalz visceribus, welche auch verhindert, das keiner andern eusserlichen gefar kan oder mag abgeholfen werden dan entweder mit verlungnung und abfall von der religion oder aber mit der churf. Pfalz uferzug“, ist die Jugend des Herrn, der sich selbst noch nicht resolviren kann, „das kein bestendiger rat in der Pfalz ist, zweispalt, uneinigkeit und missverstand under denen räten, so mit I. Ch. Gn. uferzogen seind und die I. Ch. Gn. ganz und gar regiren, auf und absagen, wann sie wöllen, und den alten räten, welche bei P. Friederichs des dritten zeiten im regiment gewesen und seither bei den sachen herkommen,¹ die löblich und wol verrichtet, die itzo obgesetzt und unbestendige wiederwertige oder unwissende an die statt verordnet werden, also das der arzt, so allen gebrechen abhelfen solte, vil schwächer, krenker und gebrechlicher ist dan alle obgeschriebene gebrechen selbst seind“. Nach dem Tod J. C., „do beide, die, so mit I. Ch. Gn. uferzogen, sambt den alten räten die hend zusammen geschlossen und vor einen man gestanden“, ist sofort die Huldigung im ganzen Land vorgenommen, Herzog Reichards unbilliges Beginnen hintertrieben worden² und alle Sachen glücklich von Statten gegangen. Dann unterstanden aber die neuen Räte einen Teil der alten auszubeissen und riefen, um ihren Privathass und Neid zu bedecken, „M. Gn. H. von Wittgenstein“ hieher, „welcher ihre unbilliche abschaffung unwissend ihres scopi hat mussen helfen authorisiren. Itzo ist M. Gn. H. von Nassau auch erfordert und wissen die neu räte wol, das beder E. Gn. gelegenheit nit ist in die lenge alhie zu bleiben, und ist ihnen genung, das sie E. Gn. ad tempus gebrauchen, bis sie den rat also besetzen und bestellen, wie sie es geluestet und vor gut ansehen.

Der rat aber hangt also aneinander. Grunrat wil kein rat noch kein hofmeister sein, aber er setzt und entsetzt, nimbt an und beurlaubt, gebeut und verbeut alles und wil keineswegs den namen, das er söliches tue, haben; und tut es doch heimlich und in das ohr des herrn, welcher ihne billich lieb hat und das gehör gibt, von der guttat wegen, welche S. Ch. Gn. von ihm empfangen. Mir zweifelt auch nicht, was er tue, das er vermeinet gott und

¹ Von den bereits unter Kf. Friedrich III. verwendeten Räten finden wir 1592 noch im Amt neben Ludwig von Wittgenstein und dem Kanzler Reuber Dr. Culmann (Mitglied des Oberrats seit 1. Nov. 1591, Karlsr. Pfalz, Copialbücher 571), Dr. Dietrich Weier, Dr. Gerhard, Pastor (Widder I, 63), noch lebend, aber nicht mehr im Amt Ehem und Zuleger. Unter den Räten, „so mit I. Ch. Gn. [Friedrich IV.] uferzogen seind“, sind vor allem die ehemaligen Erzieher des jungen Kf. zu verstehen, Georg Ludwig von Hutten und Dr. Georg Michael Lingelsheim (Präzeptor und Zuchtmeister des jungen Pf. 1. Jan. 1587, Rat und Diener 1. Juli 1587, Karlsr. ebd.); Grünrade zog es vor ohne Stellung und Titel eines Rats seinen persönlichen Einfluss geltend zu machen; ausserdem Dr. Nikolaus Dobbinus (Rat 20. Jan. 1587), vgl. Ritter, Br. u. A. I, 56.

² Die Huldigung war in Heidelberg selbst vom 6.—13. Jan. 1592 vor sich gegangen und nahm auch im Land ihren Fortgang, trotz des Einspruchs des Pf. Reichard, der am 28. Januar Heidelberg wieder verliess.

Februar seinem herrn treuen dinst zu leisten. Aber er kömbt mit seinen
 März ratschlägen nicht ans licht, damit man die probiren könne und möge, ob sie gut oder schedlich seien, ob sie den stich halten oder nicht, sondern er feret fort und bringt die durch den von Hutten als I. Ch. Gn. rat, welcher das ander I. Ch. Gn. ohr innen hat, in executionem.

Der von Hutten ist derjenige, so I. Ch. Gn. verwaret, das keiner zu I. Ch. Gn. komme, der etwas sage oder einbilde, dan was ihnen beiden gelegen.

Wie nun diese beide den rat bestellen und besetzen, das ist wol nachdenkens würdig. Dan seind das nit regulae generales in allen regimenten, quod concordia res parvae crescant, discordia maximae dilabuntur? Dass ein Rat mit einem Ziel und Sinn allen Beschwerden leichter abhelfen kann als einer mit „zween oder drei scopi“? Dass ein in ihm selbst uneinigtes Reich nicht bestehen mag, wie Christus bezeugt? „Wie können die, so die ware religion entweder nit verstehen oder darin nit uf gutem grund stehen oder derselben ganz zuwider seind, zu dem selben scopo die zu erhalten helfen, raten und den herrn selbst darin bestetigen und confirmiren“? Kann ein Wagen mit einem Pferd vorn und einem hinten vorwärts gehn?

„Diesem allem und ex diametro zuwider so setzen sie in rat vom adel, die entweder Schwenkfeldisch oder sonst der ler, so sie calvinisch nennen, feind und die lieber abzuschaffen dan zu fuerderen helfen wolten und auch, do es zu gefaren kommen solt, darzu helfen wuerde. Sölche seind etzliche, so meniglich wol bekant. Zum Teil seind sie junge, doch gelerte und erfarene leut, auch der religion zugetan, aber die erst bei wenig zeiten zu den handlungen kommen und denen die alten nutzlichen ratschlege unbekant. Von gelehrten aber unbeständige wankelmuetige leut, die wol durch ihre unbeständigkeit anzeigen, wie sie die religion verstehen, wie sie darzu affectionirt, was sich uf dieselbe zu verlassen, wan sölche öffentlich verantwortet soll werden; summa, die uf sich selbst sehen und sehen uf die vom adel, damit sie gunst behalten und gross werden“; oder, ob sie gleich gelehrt, gottesfürchtig, die Religion verstehen und bekennen, „jedoch von natur also blöd und verzagt“, dass sie allein nicht mächtig genug sich bösen Ratschlägen zu widersetzen oder ihres Herzens Gemüt zu offenbaren, da solches einem weisen Mann denen gegenüber, die es hernach missbrauchen können, bedenklich.

Durch einen solchen zerspaltenen Rat, in dem jeder dem andern misstraut, kann der junge Kf. nicht konfirmirt werden, „der itzo das in praxi sol lernen durch seiner treuen und einhelligen räte ratschläge ins werk richten, das S. Ch. Gn. in theoria von D. Grunradio gelernet haben“. Wie soll er lernen sich, seine Religion, seine Untertanen, das deutsche Vaterland in Frieden und Einigkeit zu erhalten und den Gefahren zu begegnen salva religione, wenn die, die nicht seiner Religion sind, sich einbilden jede Gefahr könne mit einem Streich verhütet werden, „nemblich wan I. Ch. Gn. in religione nicht so halstarrig seind, sondern sich in die zeit schicken, etwas nachgeben; und können doch I. Ch. Gn. im herzen glauben,

was sie wöllen; wie dan die gemeine richtschnur ist deren vom adel religion. Also in der Ambergischen sachen sei zu temporisiren und den undertanen ihr begeren zu bewilligen oder je solches mittel vorzunemen, das die undertanen zu frieden gesprochen werden. In der capitular sachs sich derselben zu entschlagen; sei ein frembder handel; so kommen I. Ch. Gn. aus aller gefar. In sachen des decrets zu Augspurg ao. etc. 66. sollen I. Ch. Gn. sich zur A. C. bekennen. Mit Wurtenberg, Anspach und andern benachtbarten fuersten gute vertreuliche correspondenz halten. Ihren rat mit ihresgleichen nobilibus zu besetzen;¹ die, so halstarrig und streng in der religion seien und sich nicht wissen in die zeit und leut zu schicken, aus dem rat schaffen, moderatos, das ist, die weder visch noch fleisch seind, in rat zu setzen“. Sehen das die Kff. und Fürsten und wird der Kaiser dessen berichtet, „so können I. Ch. Gn. durch die nobiles excusirt und salvirt werden, das I. Mt. mit dero wol werden zufrieden sein und in hoffnung stehen, I. Ch. Gn. werden sich algemach lassen weisen“; dagegen würde das Verbleiben der Halsstarrigen im Rat den Kaiser und die andern Stände zum höchsten offendiren „und ursach gesucht werden, das gemelt decret ao. etc. 66. zu exequiren“. So komme der Kf. aus aller Gefahr und bedürfe man hiezu nicht die Hülfe der fremden Potentaten, Könige und Fürsten; „sei auch ohne not, von mitteln, sonderlich von kriegsmitteln sich zu beratschlagen und zu bedenken“, da auf diesem Weg der Kf., von Niemandem angefochten, ruhig sein Regiment führen, jagen, schiessen und andere Kurzweil ohne Gefahr treiben könne, da die gemeinen Kanzlei- und R. Händel wohl durch die Räte verrichtet werden können, „wie vor zeiten der brauch gewesen, das die herrn ihrer kurzweil und die räte den canzleigescheften abgewartet haben.

Welchem herrn wolte aber ein sölich himmelbisssen nicht schmecken? Und muss wahrlich ein standhaftig gemuet sein, welches sölichem luder entgehen und entrinnen solle.

Und ob gleich E. Gn., als die weit ein andern scopum und weit andere bedenken bei sich haben“,² den Kf. zur Standhaftigkeit in religione vermahnen und ihm sowohl die Gefahren als die

¹ Als adelige Räte in den ersten Jahren Friedrichs IV. führt Ritter a. a. O. an: neben Wittgenstein und Hutten Heinrich von Schwerin, Volrat von Plessen, Quadt von Wickerad. Dohna, der erst im Aug. 1593 in die Dienste des Kf. trat, fühlte sich am Hof und im Rat nicht wohl, vgl. Schmidt, Dohna, S. 174 A. 3. Sonst begegnen uns unter der Beamtenschaft Friedrichs IV. auch Vertrauensmänner J. C. wie Kolbinger, Durant, die beiden Winnenberg, Philipp Wambold von Umstatt, Dietrich von Mörle.

² Wittgenstein äussert sich, nachdem er 1594 den Heidelberger Hof wieder verlassen hatte, in seinen Briefen an Tossanus wiederholt im Sinn der Klagen des Diskurses; vgl. das Schr. vom 28. Dez. 1594: Gott möge „Ill. principem heroico spiritu donare“ (Cuno II, 222); 1. Okt. 1596: „utinam religiose sacra illa peragatur actio [die Taufe des Kurprinzen] seriatim ludicris praevalent nec [nicht: „ut“] inutiles fiant sumtus non magno emolumento publico“ (ebd. 224; vgl. auch ebd. 229, 20. Juni 1596).

Februar
März

remedia an die Hand geben würde, „so gebe ich dero selbst gnediglich heimb bei sich zu erwegen“, ob es bei den obigen Leuten ratsam, „das E. Gn. ihre gedanken (welchs gleichwol gut were, das es in gesambtem rat geschehe zu I. Ch. Gn. information und das ohne zweifel auch E. Gn. wurden beifall finden) bei andern räten solten offenbaren“. Wer will das wagen bei Leuten, die alle consilia zur Erhaltung „unser der Calvinisten lehr, wie sie sie nennen“, als wider den Kaiser und die andern R. Stände, besonders die Pfaffen gerichtet betrachten, „welcher I. Mt. sie allein und keinem andern herrn sie sich unterworfen zu sein erkennen, und also in consiliis, die wider I. Mt. gehen, nicht sein oder sitzen wöllen“. Sie meinen auch, die Erhaltung genannter Religion sei ein Untergang aller Stift und Klöster, „so sie ihre hospitalia nennen, darzu sie mit rat nicht zu helfen gedenken“. Solten sie auch anfangs dazu schweigen, so behalten sie doch alle solche consilia im Herzen und bauen heimlich dagegen; und hören sie, wie schwach man ist „und wie man muss an benken gehen und sich behelfen“, so gibt man sich nur bloss und Ursache zum Entgegenwirken.

Daher folgt, dass Grünrade mit seinem Rat „zu erhaltung derer vom adel freiheit, wie sie pflegen ihren wan zu nennen, das sie allein dem kaiser und nit Pfalz von ihrer lehen wegen unterworfen oder zugetan seien“, die Erhaltung der Religion, „die mir doch nit zweifelt, das er die von herzen suche und begere zu fördern“, in die äusserste Gefahr setzt. „Er communicirt auch nicht mer, wie er junior pflegte zu tun, mit keinem gelerten (wie die vom adel andere ausserhalb ihres ordens pflegen zu nennen), weder mit theologis oder politicis und antwortet auch auf keine treue warnungen und schreiben, die man ihme tut, sondern feret also fort und wils doch keinen namen haben“. Was solche Leute bei einem jungen Herrn Gutes schaffen können, wird leider die Erfahrung zeigen und ihre Reue zu spät kommen.

Eine von „E. Gn.“ ad partem beim Kf. angebrachte Ermahnung zu zeitiger und guter Resolution würde der Kf. doch nur Grünrade, dieser Hutten, dieser wieder den andern vom Adel mitteilen, die in Anwesenheit „E. Gn.“ heimlich, „wan sie hinweg“, offen dagegen arbeiten und dem Kf. jede Gefahr gering erscheinen lassen würden, ihn ausserdem mit Spielen, Jagen, Kurzweil u. a. deliciis von allem fernern Nachdenken abhalten, „bis die [Gefahr] noch kommen und I. Ch. Gn. uberfallen wird“ und er in Ermanglung zeitiger Resolution die nächsten besten ihm vom Adel an die Hand gegebenen Mittel ergreifen muss, um nicht um Land und Leute zu kommen.

Trotzdem könnte „E. Gn.“, wenn heut oder morgen ein solcher Fall einträte, das Unterlassen jedes Versuchs beim Kf. nicht auf ihr Gewissen nehmen, ohne von sämtlichen in Mitleidenschaft gezogenen Kirchen der Christenheit den Vorwurf der Feigheit und Unachtsamkeit gewärtigen zu müssen. „Sovil ist daran gelegen, gnedige herren, das nit einer oder zween allein aus ihrem hirn einen statum machen“.

Die Abhülfe ist deshalb so schwierig, weil der von jedermann für den berufenen Doktor und medicus Gehaltene selbst am Schwächsten und Kränksten ist und durch sein erstes Fundament den

ganzen bestehenden Bau zu Fall zu bringen droht; er kann aber gegenüber Ratschlägen anderer den Herrn „leicht mit einem wort divertiren.“ Wenn „E. Gn.“ ihn nicht gewinnen und von der Gefahr dieser Veränderung des Rats überzeugen, so wird alles beim Kf. selbst vergebens sein; ja, es ist wohl „die kapp so weit verschnitten“, dass selbst bei erwachender Einsicht „derselb anfinger dieser tragedia“ es nicht mehr in der Gewalt hätte, den Rat wieder zu der Einigkeit zu bringen, „wie er bis auf den tod weiland M. Gn. H. seligen gewesen“.

Ein anderer Weg: „E. Gn.“ sollen den Kf. ermahnen, seine Räte zu probiren, wie Jehn probirte, welche Priester des Herrn und welche „Balams“ [!] sein. „Und erstlich neben E. Gn. als neutralen die alte räte, wie der rat bei pfalzgraven Johan Casimiren seligster gedechtnus ist besetzt gewesen, zusammen berufen, auch die alten räte als Ehem, item D. Tossanum¹ darzu rufen liessen“ und ihnen proponirten bei ihren Pflichten und Eiden, wie sie es vor Gottes Angesicht verantworten wollten, ihre Ansicht über die dem Kf. wegen der Religion von Seiten des Kaisers u. a. R. Stände, geistlicher und evangelischer, drohenden Gefahren und ihre Abwendung auszusprechen und zwar etwa an der Hand folgender oder ähnlicher capita.

1) Ob der Kf. seine Konfession im Druck veröffentlichen und dem Kaiser und den Fürsten zuschicken oder lieber „ohne andern pracht oder edirung neuer oder alter confession“ Land und Leute auf die alte Konfession visitiren und die alte Ordnung renoviren und in executionem richten soll? „Dann gott lesst sich nit mit eusserlichem schein, sondern mit der tat und wahrheit bezalen“.

2) Ob der Kf., falls er solcher Konfession halber oblique oder directe vom Kaiser selbst oder den R. Ständen angefochten würde, dabei bleiben solle?

„Und dieweil vil wege seind, I. Ch. Gn. darvon zu treiben“, z. B. durch Aechtung der Strassburger Kapitularen und ihrer receptatores, ob der Kf. trotzdem die alte Korrespondenz und Nachbarschaft mit denen von Strassburg halten, ihnen und ihren Bürgern das Land öffnen und Pass und Geleit vergönnen, oder, falls der Kaiser dies dem Kf. bei Strafe der Acht verbietet, pariren oder andernfalls der Achtserklärung zuvorkommen soll?“

Item was zu tun, wenn der Kaiser in der Hanauischen Vormundschaft etwas mandirt? Item falls auf einem künftigen R. Tag das Decret von ao. 66 gegen Kf. Friedrich wiederholt, der Kf. zum Gehorsam gedrängt und, falls er dies nicht wollte, zur Execution geschritten würde, „wie I. Ch. Gn. dieselbe abwenden und do die politicae defensionoes nicht helfen wollten, wie sie sich und durch was mittel der execution erwerben solten“?

¹ Vgl. über das Eintreten des Kf. für Tossanus bei der Universität im Juni 1592 Cuno I, 279; über aen vergeblichen Versuch des Kf. Tossanus zur Zurückziehung gewisser vermuthlich bei L. Ludwig anstössiger Thesen zu bewegen (auf Veranlassung Huttens), im Juli 1593, ebd. 280 ff; II, 212 f.

Ob sie erwarten solten, bis I. Ch. Gn. oder dero räte in die acht erkleret und die execution gewissen genachtbarten chur und fursten mandirt und bevolen?

Oder aber, do der krieg also I. Ch. Gn. im land uberfallen wollte, wie sölcher krieg zu divertiren und abzuwenden?

Dan solten genachtbarten chur und fursten uf der kais. Mt. und anderer stende bevelch in die Pfalz fallen, so könnte leicht in der obern Pfalz auch wol ein bapstlicher herr¹ einen beifall von I. Ch. Gn. undertanen bekommen und I. Ch. Gn. deroselben ganzen landschaft entsetzen.

So ist es auch in der ndern Pfalz also geschaffen, das, wo I. Ch. Gn. solten des streichs erwarten, bis sie uberzogen wuerden, das der ganz krieg, bellum offensivum und defensivum uf I. Ch. Gn. undertanen wuerde fallen und dieselbe also geengstet, beraubet, uberfallen und unwillig gemacht werden möchten, das sie sich leicht an andere herrn ergeben möchten, darzu nit wenig helfen wuerden derjenigen undertanen practiken, anhetzen und will, die der religion, darzu I. Ch. Gn. sich bekennen, feind und entweder bapstisch, lutherisch, Ubiquitisten oder Schwenkfeldisch oder gar keiner religion seind“.

Item was und wie weit der Kf. sich auf Ritterschaft und Untertanen verlassen könne? Item da nicht ratsam des Streichs zu erwarten, wodurch der Kf. Krieg und Gefahr abwenden könnte?

Ob er temporisiren und sich akkommodiren solle, „damit solch wetter möchte furubergehen“? Ob und wie weit das mit gutem Gewissen geschehen könne?

Ob der Kf. auf Drängen des Kaisers und der R. Stände die Kirchen- und Schuldiener abschaffen solle?

Oder eher das Aeusserste dran wagen und Land und Leute und alles, was Gott ihm gegeben, in die Schanze schlagen?

Ob kein Mittel vorhanden, alles solches Unheil zu vermeiden und trotzdem die Religion öffentlich zu bekennen und zu verteidigen, Land und Leute und Deutschland in Ruhe und Frieden zu erhalten?

Was dies für Mittel und Wege seien und wie zu ihnen zu kommen?

Diese u. a. Interrogatoria sollen den sämtlichen alten und den neuen Räten, denen vom Adel und Grünrat „ungewarnter sachen jedem rat abgesondert“ proponirt, ihre Bedenken erfordert und die vota vom Kf. „wie auch von E. Gn.“ ohne Aeusserung eines Beschlusses angehört werden. . . .

Wiesbaden, Dill. Korr. 1592.

2. März 681. Kurfürst Friedrich IV. an Wilhelm von Baiern.
Heidel-
berg (Pf. Reichards Massregeln zur Durchsetzung der von ihm beanspruchten Tutel und Administration in Kreuznach und andern Orten sowie in der Oberpfalz und beim Kaiser. Er denkt sich bei der Kur, als deren

¹ Baiern.

rechtmässiger Inhaber er von den Kff. u. a. Ständen anerkannt wird, 2. März zu behaupten und bittet um Abmahnung Reichards und der Oberpfälzer (Heidelberg sowie im Notfall um vetterliche Hilfe.)

W. wird von seinen Räten, „so sie unlangsten bei uns gehabt“,¹ vernommen haben, wie Pf. Reichard sich gelegentlich der Beerdigung J. C. einer vermeinten Tutel und Kuratel oder Administration anmasste und was seither zwischen R. und ihm mündlich und schriftlich vorgegangen ist. Hatte gehofft, R. würde auf seinen begründeten Bericht nichts weiter vornehmen, „wie sie dan in der person diesen abschied damaln von uns genommen, das sie der sachen besser nachdenken wolten“.² Trotzdem sucht R. ohne Zweifel auf Anreizen unruhiger Leute sein Vornehmen de facto ins Werk zu setzen, indem er nach seinem Weggang von hier in Kreuznach, „derenden S. L. im wenigsten nichts zu tun“, ein Mandat anschlagen liess, worin er allen kurpfälzischen Dienern, Lehenleuten und Untertanen verbietet, dem Kf. zu huldigen. Als er neben den badischen verordneten Räten die seinigen zur Huldigung nach Kirchberg³ in der vorderen Grafschaft Sponheim (an der R. nur ein Fünftel Anteil hat) abfertigte, hatte R. zuvor das Städtlein eingenommen und die endlich doch eingelassenen kurpfälzischen und badischen Gesandten, welch letztere dem Rat die Huldigung für den Kf. anbefohlen, auf dem Rathaus durch Soldaten bewachen lassen und so die Untertanen mit Gewalt von der Huldigung abgehalten, wie es auch im Tal Stromberg geschah, wo R. mit Kurpfalz in Gemeinschaft sitzt und für sich nur ein Drittel zu geniessen hat. Beide Orte sind mit Soldaten und Schützen unter Friedrich Cratz von Scharfenstein besetzt worden, mit „schimpflicher abweisung unserer räte, auch verstrickung etlicher amptsdiener“. Ferner verursachte R. durch sein Schr. an die Stadt Amberg, worin er die Huldigung für den Kf. bei höchster Strafe verbot, bei dieser u. a. Städten und Märkten nicht nur die Verweigerung der Huldigung, sondern auch schweren Hohn und Spott für die kurf. Kommissarien, Viztum und Räte zu Hahnbach bei Amberg, sowie zu Amberg und Hirschau. Hört ferner, dass R. in einem sehr anzüglichen Schr. den Kaiser um Exekution gegen ihn und seine Räte ersucht.

Hätte sich dessen zu seinem nächsten Verwandten, dem er keine Ursache gegeben, nicht versehen. Die Fortsetzung dieses Unfugs würde für das ganze Haus Pfalz und Baiern schweren Schaden verursachen, da er, gedeckt durch die Goldne Bulle, das Exempel und alte Herbringen der Vorfahren und die väterliche Disposition, sich nicht also von dem Seinen verstossen lassen kann. Das einzige Exempel mit Herzog Otto und seinem Mündel Pf.

¹ Vgl. No. 674 A. 1; über Baierns neutrale Haltung im pfälzischen Vormundschaftsstreit Stieve IV, 195 A. 6.

² Vgl. Häberlin XVI, 339.

³ Der Kf. hatte schon am 29. Jan. dem Rat zu Kirchberg die baldige Einnahme der Huldigung angekündigt und verboten den Zumutungen Pf. Reichards nachzukommen (Ma. 301/3).

⁴ Auszug dieses Schr. vom 8. Febr. bei Häberlin XVI, 340 ff.

Ludwig dem Frommen¹ sollte genügen; beil. ein Extrakt aus den hiesigen Univ. Akten. Ebenso Albert, der Sohn des Kf. Ernst von Sachsen, 1482 mit nur 18 Jahren zum Erzb. von Mainz erwählt und bestätigt, ohne Kurator oder Adjutor. Um so mehr genügt dieses Alter bei einer erblichen Kur. Er wird auch in allen Gratulationsschr. von sämtlichen Kff., keinen ausgenommen, andern Fürsten, Ständen und Städten „für ein ungezweifelten selbst regierenden churfürsten erkannt“.

Bittet W. angesichts der drohenden Weiterung gemäss der nahen Verwandtschaft und dem durch die bairischen Räte getanen Erbieten R., der von andern ihres Vorteils halb angetrieben wird, abzumahnen, ebenso die Stadt Amberg und gemeine Landschaft des oberen Fürstentums zum aufgeben ihrer Widersetzlichkeit und Leisten der Huldigung ernstlich aufzufordern. Auf den unverhofften Fall versieht er sich zu W. vetterlicher Hülfe und Beistandes, zumal solche Widersetzlichkeit gegen die ordentliche Obrigkeit und Anschluss an einen andern Herrn für alle Stände und Obrigkeiten wohl zu bedenken steht, „was eim idem in garten wachsen und das es leichtlich zu einem neuen bauernkrieg geraten könnte.“ . .

Ma. 301|3 f. 3 ff. Or. (pr. 11.|21. März).

7. März 682. Friedrich Wilhelm Administrator von Kur-
Torgau sachsen an Kurfürst Friedrich IV.

Fr. gefährlicher Streit mit Reichard, der sich vornehmlich auf die Goldene Bulle beruft, deren Worte so hell und klar sind, „das wir nicht sehen, wie dieselben abzulehnen“; die Bulle für das Haus Sachsen stimmt hiemit vollkommen überein; Auszug beil. Da die G. B. „die einzige verfassung ist, dardurch das heil. römische reich noch zusammengehalten“, und Fr. der Antritt der Regierung allen Umständen nach zur Zeit sehr schwer fallen würde, schlägt er vor, Fr. möge Reichard auf 3 Jahre zu seinem Statthalter bestellen, wobei die ganze Regierung in Fr. Namen geführt und dessen Dignität gewahrt und alle Weiterungen vermieden würden.

Me. No. 1004. Cop.

15. März 683. Bericht des neuburgischen Rats Dr. Zorer über
seine Verrichtung zu Heidelberg.²

„D. Zorer berichtet, das er zu Heidelberg der erbeinigung halben bei D. Culmann nachgefragt und sovil befunden, das H. Joh. Casimir dise sach D. Reubern ein form, wie solche erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern wider zu erneuren, zu verfassen [!]; es seie aber ingefallener verhindernussen halben, sonderlich das I. F. Gn. inmittelst verstorben, verblieben. Doch hab sich ermelter D. Culmann erboten, bei I. Ch. Gn. derwegen anzugemanen, die ohne zweifel kein mangel werden erscheinen lassen, 15. martii.“

Mc. Fürstensachen II. Spec. lit. E. CXXIV. No. 1024. (Auszug.)

¹ Vgl. betreffs der Vormundschaft des Pf. Otto von Mosbach über seinen Neffen den Kurerben Ludwig bis zu dessen 18. Jahre (1436—1. Jan. 1442) Häuser I, 312 ff.

² Zur Sache vgl. Br. J. C. II. 507 A. 1. — Das 5. Libell der Beilagen der Relation des neuburgischen Kanzlers Fröhlich vom

684. Johann der Aeltere von Nassau an (Ludwig von 16. März
Sayn-Wittgenstein?)¹ Dillen-
burg

(Eine in den Niederlanden für Pfalz zu betreibende Sache. Grünrade's gefährliche Politik und Zerwürfniß mit dem Kanzler und den Geistlichen. Politische Erziehung der jungen Grafen von Hanau am pfälzischen Hof.)

„Das I. Ch. Gn. dieselbe beede vorschlag danieden durch den von Barenveld² oder wen sie sonst dorzu dienlich erachten möchten, ufs ebist möglich ins Werk stellen wolte, auch ich davon unseumblichen avisirt werden möchte, uf das ich nit allein mein schwager den von Winnenberg, welches ankunft ich gegen dem 18. huius alhie erwartend bin, hievon desto bass informiren, sondern auch

7. Juni 1602 vermerkt zu den Verhandlungen von 1583 (vgl. Br. J. C. II. 93; 240 A. 1) noch eine Relation des D. Tobias Zorer vom 3. Oktober, der Kf. [Ludwig] habe die Erbeinigung unter den Pfalzgrafen für sehr nützlich und nothwendig erklärt, doch müsse man Baiern „als ein furnem glied des hauses Pfalz“ auch beiziehen. Pf. Johann schrieb am 14. Oktober, wenn auch Baiern nicht gleich dazu zu bringen, sollten doch die andern Pf. unter sich abschliessen. Für die späteren Jahre finden sich im gleichen Libell noch einige Vermerke. Am 16. Juli 1589 erklärten sich laut einem neuburgischen Protokoll Zorers die Räte gegen neue Generalvereinigungen nach Gelegenheit der Kurpfalz und des Hauses Baiern; die alten seien noch in Kraft; aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, sollte „I. F. Gn.“ [Philipp Ludwig] doch Bedenken tragen, angesichts der Möglichkeit einer Verwicklung in das französische und niederländische Kriegswesen sowie der „seltzamen hochschädlichen religionsenderungen“ sich in irgend eine Erbeinigung einzulassen; „herzog Hans seie seltzam, menge sich in allerlei religion- und kriegshandel“; auch würde durch solche pacta den jüngeren Brüdern mehr Hoheit und Dignität tribuirt als ihnen nach dem väterlichen Testament gebühre. Trotzdem begegnet zum 20. Juni 1591 wieder der Vermerk: Bei H. Johann der Erbeinigung angemahnt; zum 22. August: „H. Johans itidem und tuet dobei meldung, als ob der herzog in Baiern die erbeinigung zu erneuren selbsten begert“; worauf Phil. Ludwig am 8. Sept. antwortete, Baiern habe sich nur damit einverstanden erklärt, dass bei den Kanzeleien nach den vorhandenen Erbeinigungen gesucht werde. Zum 26. August: „H. Joh. Casimir will die erneuerung der erbeinigung auch mit befurdern helfen“; zum 2. Oktober: „Solche erklerung ist Baiern zugeschickt“; weiter s. d.: „Baiern will H. Joh. Casimirs weitere erklerung dorunder erwarten“. In den kurpfälzischen Akten war leider über diese Beteiligung J. C. an den Verhandlungen nichts zu finden. Darüber, dass Baiern sich 1591 von Neuburg Archivalien zur Verwertung in seiner Streitsache wegen der Präminenz und Session gegen Oesterreich erbat, vgl. Mb. 335/17; hiezu Stieve IV, 172 f; oben No. 393; 405.

¹ Das Schr., von dem nur die beiden letzten Blätter erhalten sind, dürfte an den oben bezeichneten Empfänger gerichtet sein; vgl. No. 680.

² Oldenbarnevelt; vgl. No. 633.

16. März meine schwester die witben¹ sich uf ein vorsorg und in eventum Dillen- sie danieden heruf ersucht werden solt, zu der reise, doch in burg geheimb und unvermerkt, zu praepariren, zeitlichen ermanen und also das werk, inmassen es an mich gesonnen und begert worden, sovil an mir ist, schleunig befordern möge.

Da die bewuste sach, deren halben ich bei E. L. in dero gemach und sonsten zu unterschiedlich malen anregung getan haben, noch nicht an gute ort geschickt were, so hilt ich dasselbig umb vieler ursachen willen nachmaln ein hohe notturft sein.

Ich hoff, E. L. werden zwischen wegen mit dem von Grünrath noch gut gesprech des canzlers² halben gehabt und denselben etwa zu fernerem nachdenken verursacht haben. Dan soviel ich den sachen seither ferner nachgedacht habe, so dünkt mich, es weren Grünrathen seiner argumenten eins teils wohl abzulehnen und er, in betrachtung an dieser sachen so hoch und viel gelegen, auch ich hiebevur gespurt, das er sich wohl in andern sachen, da er sichts doch am wenigsten, dieweil er vleissig zuvor gebett hat, versehen, doch verstossen, und wen er sich etwan hierin irren solte, schwerlich versündigen und zu grossem unheil menschlich darvon zu urteilen geben würdet, zu gut vorsichtigkeit vleissig zu ermahnen.

An des von Grünraths christlichem gemüt und eifer hab ich gar keinen zweifel. Weil man aber zu sagen pflegt, das ein weiser man keine kleine torheit tue, er auch von St. Peter etwas geerbet und kein mensch sonder schwachheit ist, ja der Satan den ausserwelten kindern gottes am heftigsten zusetzt und nachschleicht und wohl weiss, wenn er einen solchen baum fellen nach, das derselbe vil andere mit darnider schlegt, so muss man desto weniger nachlassen, an diesem ort zu bauen, und solches sovil da mehr, dieweil man spüret, das nit allein zwischen Grünrath und dem canzler, sondern auch, welchs noch gefehrlicher ist, zwischen ihme dem von Grünrath und dem ministerio grosser unwillen und misstrauen, ja

Von Johans Schwestern lebten damals zwei als Wittwen, Maria (geb. 1539, verm. 1556 mit dem 1586 verstorbenen Grafen Wilhelm zu Berg, Herrn zu Bylant) und Katharina (geb. 1543, verm. 1560 mit dem 1583 verstorbenen Grafen Günther von Schwarzburg). Das hier berührte „Werk“ könnte sich vielleicht auf die (1593 geschlossene) Verbindung des jungen Kf. Friedrich mit Luise Juliane, der Tochter Oraniens beziehen.

² Reuber; über dessen scharfen persönlichen Zusammenstoss mit Pf. Reichard zu Heidelberg im Januar und seine nachfolgende Entlassung vgl. Häberlin XVI, 340; 1593 trat er in die Dienste der Stadt Strassburg. Am 26. Okt. 1598 schreibt L. Ludwig aus Marburg an L. Ludwig den Jüngeren in Darmstadt, die Vormünder der Waldeckischen Söhne, Georg von Erbach und Simon zur Lippe, wollten den Dr. Reuber als Rat und Diener nach Waldeck berufen, Reuber habe aber einst übel wieder das Testament des Kf. Ludwig gehandelt, sich dann beim jetzigen Kf. von der Pfalz also gehalten, „das S. L. ihnen auch beurlaubet“, und sei als ein Unruhstifter bekannt (Darmst. Rel. Sachen, Or.).

mehr dann sie es villeicht sambt andern noch zur zeit selbsten
wahrnehmen und vermeinen, einreisset.¹

E. L. kann ich dismals in eil weiter oder mehr nit schreiben,
sondern will hiemit dieselbe sambt.

Datum Dillenberg, den 16. martii ao. etc. 92.

Johann etc. der elter.

Ingelegter zettel. Auch wol. fr. wolt E. L. ich ganz fr. ge-
beten haben, das sie uf gelegenheit denken wöllen, wie es etwan zu
wegen zu bringen und zu erlangen sein möchte, das meinen vettern
von Hanau, wo nit beeden, doch zum wenigsten dem eltern ver-
gonnt werden möchte, underweilen etzlicher gesandten werbung
und beratschlagung solcher sachen, daran nit vil gelegen, beizu-
wohnen und ein freien zutritt in M. Gn. H. gemach zu haben“.

Wiesbaden. Dill. Korr. 1592. f. 23 f. Conc. (Fragment).

¹ Vgl. hiemit die Klagen über Grünrade's Eigenmächtigkeit in dem Bedenken No. 680. Auf diese Dinge kommt ein katholischer Diskurs aus dem J. 1604, der einen historischen Rückblick auf die Entwicklung des kurpfälzischen Calvinismus gibt, ausführlich zu sprechen, („un vieux discours touchant l'estat et les troubles de France“, zum Teil chiffriert wie auch ein beil. Schr. an einen Freiherrn, Strassburg 26. Mai 1604, Ma. 403/9 f. 237 ff; vgl. Stieve V, 745 A. 5; doch bezieht sich die dort hervorgehobene Anzweiflung einer legitimen Herkunft nicht auf Friedrich IV., sondern auf Friedrich V.). Der Verf., ein ehemaliger kurpfälzischer Beamter Hussmann, der katholisch geworden war (ebd. S. 20 A. 5), erwähnt bereits bei der Erziehung des jungen Pf. Friedrich Otto von Grünrade als „einen ziemlichen gelehrten Mann“, von ganzem Herzen dem Calvinismus, dem Haus Nassau-Dillenburg und besonders dem Grafen Moritz zugetan. Neben Gr. wirkte dann ein neuer Hofmeister, Hutten, ebenfalls für die Förderung des Calvinismus, des Hauses Nassau und des pfälzischen Adels. Hutten lehrte den jungen Pf. Reiten, Ritterspiel und Hofgepräng, überhaupt alles, was er als dem jungen Herrn angenehm erkannte, der keine Lust zu den Büchern hatte und schliesslich ohne Hutten nicht leben zu können meinte. Hutten hing den pfälzischen Adel an sich und stellte dem jungen Herrn die Aufhebung der Landsässerei als unbedingt nötig dar; er verhinderte ferner, dass der junge Herr in die Kanzlei gezogen wurde, und brachte damit nicht nur die Räte, sondern auch den tutorem selbst [J. C.] bei dem jungen Herrn in sehr grosse Geringschätzung und Widerwillen, so dass dieser allen Gelehrten feind und abhold wurde. „Wie aber dardurch letztlich zwischen pfalzgrave Casimirn und dem jungen hern, zwischen tutorn und räten, dan auch zwischen ihnen selbsten grosse differenz und missverträulichkeit erwachsen, dardurch doch endlich Hutten ausgebissen worden“ u. s. w., das auszuführen wäre zu lang. Nach Casimirs Tod wurde auf Veranlassung Grünrades Hutten alsbald wieder nach Heidelberg berufen, „hat jetziger churf. pfalzgrav ihme gleichsam das ganz regiment untergeben und hoch versprochen, in etlichen jahren nichts ohn seinen rat und willen zu tun, also das in der tat und warheit Hutten churfurst gewesen“. Otto [Grünrade] behielt das Regiment in Kirhen und Schulen und die alten Räte und Diener wurden fast alle ausgebissen. — Diese Darstellung des ehemaligen pfälzischen Rats stimmt im Wesentlichen mit den Klagen des 2. Diskurses (No. 680) und des obigen Schr. überein.

16. März
Dillen-
burg

18. März 685. Kurfürst Friedrich IV. an die Landstände der
Heidel-
berg
Oberpfalz.¹

(Will keinen Gewissenszwang, sondern nur gleiches Recht für sein Bekenntniß und Gehorsam gegen das Mandat de non calumniando. Die classici conventus und die Absetzung von Predigern. Die Besetzung der Kanzlei und der Aemter mit Landeskindern. Revision des Hofgerichts zu Amberg. Das Neumarkter Ungeld. Das Kriegsvolk zu Neumarkt. Die J. C. übergebenen Beschwerden.)

Auf deren Schr. vom 8. huius mit Glückwunsch und Beschwerdepunkten. Betreffs der Religion erscheint es ihm fremd, dass sie ihm Mass und Ordnung für die Bestallung seiner Kirchen und Schulen vorschreiben wollen, da dies nach dem Rel. Fr. nur der hohen Obrigkeit zusteht; vgl. die benachbarten ev. und päpstischen Stände. Dagegen ist ihnen nicht nur ihr Gewissen freigelassen, sondern auch die Uebung ihrer Religion („welche gleichwohl mit der unsern in irem rechten verstand für ein religion wieder die Papisten zu halten ist, und do je ein unterschied zu machen, könt man billich die lehr von der Ubiquität für ein neue unerhört dogma und also für die zweite religion halten“); in Amberg hat die Stadt die Hauptkirchen, die hohe Obrigkeit nur eine geringe Kirche.

Er ist auch, wie er schon mehrmals erklärt hat, nicht gewillt irgend einem Untertanen das Gewissen zu beschweren oder die Rel. Uebung zu benehmen und fordert nur, dass die Uebung seiner Religion nicht geschmäht und jedem Untertanen der Besuch dieser oder jener Kirche freigestellt werde.

Trotzdem sie seine Religion tacite verdammen zu wollen scheinen, ist doch, wie er Dank seiner Unterweisung aus der Schrift gelernt hat, diese Religion, zu der er sich bekennt und bei der er mit Gottes Hülfe zu bleiben gedenkt, unwiderleglich in Gottes Wort fundirt. Trotz ihrer Erinnerung an das Testament seines Vaters „hat es doch der religion und glaubens halben die gelegenheit, das es ein gewissensachen und darin niemand verpunden sein solle, sonder ist ein jeder in dem fall auf seiner seelen hail und seligkeit zu sehen und gott mehr als den menschen gehorsamb zu laisten schuldig“. Uebrigens war sein Vater mit der Lehre der Ubiquitisten durchaus nicht einverstanden.

Die classici conventus sind nicht dazu angestellt gewesen, um die Pfarrer, die den Unsern nicht nachsprechen wollen, ins Exil zu stossen; ist ein und der andere Prädikant beurlaubt worden, so war entweder gottloses Leben oder dem Mandat de non calumniando zum Trotz Schmähungen, die sogar die Person J. C. nicht verschonten, die Ursache. So haben ja auch Bürgermeister und Rat zu Amberg den Balthasar Schopfen seines ärgerlichen Lebens halber, freilich ohne Vorwissen der Regierung, abgeschafft.

Wiederholt seine obige Versicherung und erwartet dagegen, dass sie ihre Kirchendiener wie zuvor ad examen stellen und ihnen Gehorsam gegen das erwähnte Mandat auferlegen, wie ja auch

¹ Vgl. hiezu Häusser II, 189; Wittmann S. 95.

Kf. Ludwigs seines Vaters Kirchenordnung, auf die sie so sehr dringen, in der Präfation solche Calumnien verboten hat.

Politische und Profansachen. Die Besetzung der Regimentskanzlei und Aemter mit Landeskindern soll nach Tunlichkeit, kann aber nicht unbedingt berücksichtigt werden, wogegen die Eltern ihre Kinder zum Studiren anhalten sollen, damit sie mit Nutzen gebraucht werden können. Nach den angeblichen Mängeln am Hofgericht zu Amberg soll geforscht werden und die Besetzung desselben zu keiner Klage über Parteilichkeit, Verschleppung oder Verweigerung des Rechts Anlass geben. Das Neumarkter Ungeld, worüber zwischen seiner und vorher J. C. Regierung und ihnen Streit bestand, ist zum Teil anderweitig, der Rest in Sachen der zu Neumarkt noch während Unordnung verwendet worden. Verspricht für die Zukunft wieder Lieferung pro rato an das Kommissariat, bei dem die Rechnung abzuhören ist. Betreffs der Erbhuldigung, „darbei ir die von der ritterschaft euch zu lassen begert“, hat er seinen hiezu Verordneten befohlen sich überall an das Herkommen zu halten. Was Versicherung aller Städte und Untertanen vor Gewalt betrifft, hat er mehr als einmal dem Amberger Rat erklärt, dass ihm grundlose Anwendung von Gewalt ganz fern liege; „ist uns auch in unsere gedanken nie komen, etwas tätlichs furzunemen, bei welcher erclerung wir es nochmals bewenden lassen und gedenken derselben auch also nachzusetzen“. Das Kriegsvolk zu Neumarkt soll nur die dortigen Einwohner zum Gehorsam bringen, aber niemand anderen überfallen oder beleidigen, und wäre längst wieder abgeschafft worden, wenn nicht aufs Neue Widerwillen unter der Bürgerschaft entstanden wäre und sie sich geweigert hätten Gehorsam zu leisten. Ist dort alles in Richtigkeit, so wird er sehr gern, schon der Kosten wegen, das Kriegsvolk abschaffen, von dem gehorsame Untertanen nichts zu befürchten haben. Die seinerzeit von den Landständen J. C. übergebenen Gravamina¹ kann er erst dann richtig machen lassen, wenn die obigen Sachen wieder in Richtigkeit und sein Regiment ordentlich bestellt sein wird. . . .

„Datum Heidelberg, den 18. martii anno etc. 92.“

Bm. Cod. bav. 1799. f. 30 ff. Cop.

686. Entwurf der Werbung der kurpfälzischen Abgesandten beim Kaiser.²

1. April
Heidel-
berg

Sie sollen dem Kaiser nach Uebergabe des Kredenzbriefs ausführen: „Das I. Mt. sich noch wol erinnern möchten, was kurz

¹ Beschwerden der Ritterschaft (16 Punkte) waren der Amberger Regierung am 27. Aug. 1591 übergeben worden (Mc. Fürstens. CXXIV. ad. 1020).

² Ein Schr. des Kf. an den Kaiser, Heidelberg 11. März, beglaubigt die Räte Graf Joachim den Ae. zu Ortenburg, Hans Landschad von Steinach, Dietrich von Winterfeld, Landrichter zu Amberg, D. Johann Albrecht Fraiss und Lic. Johann Christoph Rheiner und ersucht um persönliche Audienz für sie (ebd. f. 55, Cop.). Ein weiteres Schr. des Kf. an den Kaiser, Heidelberg 22. März, wendet sich gegen die Ansprüche Pf. Reichards und bittet um Erteilung der Belehrung, „die-

verruκτηr zeit bei deroelben wir durch unsern rat Dr. Johann Christof Rheinern unserer reichs und behemischen belehnung halber . . gesuecht und das I. Mt. den sechsten aprilis nechsthin inen unsern abgesandten rat . . beantworten lassen, ob sie gleichwol nicht ohngeneigt, sich darauf als gleich zu erclern, so weren jedoch I. Mt. ohnlengst von . . herzog Reicharten . . etliche einreden und gerechtigkeiten, so S. L. zu dero churf. Pfalz administration und curatel zu haben vermeineten zukomen, welche I. kais. Mt. neulicher weil uns umb unsern bericht mit einem I. Mt. eigenem diener zugeschickt, vor dessen widerkonft und vernemung begerten berichts I. kais. Mt. sich uf unser suechen fueglichen nicht ercleren künden. Wann aber hierauf I. Mt. bei obgedachtem dero dienern wir unsern ausfürlichen wolbegründten gegenbericht und gedruckter beilag alberait hiebevorn . . zugeschickt“, fundirt auf die Goldene Bulle u. a. beständige Argumente, versieht sich der Kf. keines weiteren Aufschubs der Belehnung, zumal ihm der Kaiser in einem Schr. vom 17. März zur erlangten kurf. Würde und Stand von Gott allen Segen und Wohlfahrt gewünscht hat. Bittet das Unterlassen des Erscheinens zu persönlicher Lehensempfängniß damit zu entschuldigen, „das gleich zu jetziger eintretung unserer churf. regierung wir durch allerhand wichtige fürfallende geschefte, auch wegen vilerlei kriegsgeschrei und werbungen daran verhindern“. Bittet die Belehnung seinen mit genugsammer Vollmacht abgefertigten Räten und Botschaftern zu erteilen wie seinen Voreltern und seinem jüngstverstorbenen Vetter und Vormund J. C.

„Signatum Heidelberg, den ersten aprilis anno etc. 92.“

Ma. 301|3 f. 50 f. Cop.

15. April 687. Bedenken der ansbachischen geheimen Räte
Ansbach auf die Werbung des preussischen Rats
Dr. Andreas Fabricius.

Betr. nochmalige Beförderung der Heirat zwischen der zweiten Tochter der Herzogin und dem jungen Kf. bei Rhein sowie die Verheiratung des Grosskanzlers mit einem lignitzischen Fräulein. Auf das kürzliche Schr. des Markgrafen wegen der pfälzischen Heirat an den Marschalksverweser zu Heidelberg Hans Philipp

weil ich albereit im werk bin, zu ehister gelegenhait an deroelben kais. hove meine ansehnliche räte und botschaften abzufertigen“ (ebd. f. 39 ff. Cop.). Die Gesandtschaft muss aber erst viel später wirklich abgegangen sein. — Inzwischen hatte der Kaiser wegen des Streits zwischen Friedrich und Reichard Gutachten von den Kff. u. a. Fürsten erfordert, mit dem Bemerken, dass er sich „ungehört . . pfalzgraf Fridrichs bericht“ nicht entscheiden könne (an Ernst von Köln, Prag 2./12. März, Ma. 301/12, Cop; an Baiern, gl. Datums, Ma. 301/3, Or.; an Würtemberg, gl. Datums, Häberlin XVI, 351). In einem Schr. Simmern 14. März wandte sich auch Pf. Reichard nochmals an den Kaiser, mit besonderem Hinweis auf die schwierige Lage in der Oberpfalz (ebd. Cop.). Vgl. Häberlin XVI, 350.

von Helmstatt berichtete der zurückgekehrte Bote, Helmstatt habe ihm Antwort auf dem Rückweg von Marburg versprochen, sei aber inzwischen ohne Hinterlassung einer Antwort nach Lothringen gezogen. Viel in Schriften zu handeln ist in solchen Sachen nicht ratsam; sie empfehlen Sendung eines Rats nach Heidelberg, der von wegen des Religions- und Kriegswesens der Kurpfalz beim Kf. allerhand anbringen und sich daneben bei D. Kulmann und anderen, bei denen etwas zu erfahren, vertraulich erkundigen und, falls sie für sich nicht heraus wollen, fallen lassen soll, es wäre ihm nicht entgegen, wenn Kulmann oder andere solche Dinge auch mit andern reden möchten. Wegen der Heirat des Grosskanzlers soll man nicht wieder zu dem Fräulein selbst schicken, sondern die Frau Burggräfin vertraulich um ihre Vermittlung zu Gunsten des Hauses Brandenburg ersuchen lassen. Fabricius erwähnt in seinem Schr. auch seine Verhandlung mit Kurbrandenburg wegen der Verheiratung der schwedischen Prinzessin und was den Abgesandten des Markgrafen zu der kgl. Hochzeit in Polen deshalb und wegen der preussischen Heirat mit Pfalz zu befehlen sein sollte. Es empfiehlt sich das Nötige nicht den Gesandten insgemein, sondern nur dem Sekretär „Gissen“ aufzutragen.

Mc. Fürstensachen CXXIV. 1021. Or.

688. Kaiserliche Erklärung auf die Werbung der kurpfälzischen Gesandten.

10.
20.
Mai
Prag

Der Kaiser hat die von den Gesandten mit Ueberreichung ihres Kredenzschr. vorgebrachte Werbung gehört und sich den Inhalt des Berichts vorlesen lassen, „den I. Ch. Gn. hievor I. kais. Mt. bei dero panetir herrn Lasslaw von Zetlitz auf unsers Gn. F. und H. herzog Reicharten pfalzgrafens einbringen zukomen lassen und die herrn abgesandten itzo in truck übergeben“. Da angesichts dieses Streits der Kaiser behufs gütlicher Beilegung mit den Kff. in Handlung steht, um ohne Säumen etliche vornehme Fürsten als kais. Kommissare zu verordnen, während bis zum Vergleich beiderseits alle Tätlichkeit eingestellt werden soll, trägt er Bedenken zur Zeit mit der Beilegung fortzuschreiten.

Ma. 301|3 f. 58 f. Cop.

689. Kurfürst Friedrich IV. an seine nach Holland und England abgefertigten Gesandten.¹

12. Mai
Heidel-
berg

Auf Durant's Schr. an den pfälzischen Vizekanzler aus Frankfurt vom 10. Mai wegen etlicher für die Reise notwendiger Punkte. „Und lassen wir euch darauf anfenglichs hiemit zukommen zwen engellendischen hosenbendel. Demnach aber ganz zweifelig und

¹ Eine kurf. Vollmacht gl. Datums ebd. ist ausgestellt für beide Freiherrn Philipp den Aelt. und Philipp den J. zu Winneberg und Beilstein und für den Sekretär Johann Durand, „sonderbarer sachen

12. Mai ungewiss, ob solhe und welcher under denselben, wie in gleichem
Heidel- der orden, welchen ir zuvor bei handen habt, mit und beneben den
berg statutis müsse uberreichet werden, oder nit, so haben diejenigen, so
in Engelland verreisen werden, sich mit fleiss zu erkunden, wie es
mit presentirung und uberlieferung dergleichen sachen pflege ge-
halten zu werden, und sich solhem gebrauch gemess zu verhalten,
inmassen die mitgegebene instruktion gleichergestalt anweisung
geben tut.“ Beiliegende Kredenz an L. Wilhelm sollen sie zu
Kassel uberreichen und L. W. bitten, ihnen ein Schreiben an
die K. von England mitzugeben „und neben commendirung der
sachen I. K. W. anzuzeigen, das S. L. uns geraten, keinen kura-
toren und administratoren neben uns zu regiren zuzulegen oder
anzunehmen, desgleichen uns auch treulich vermahnet hette, von
der einmal erkanten wahrheit christlicher religion nicht zu weichen
noch von derselben uns abschrecken zu lassen.

Was zum dritten anbelangt, ob ir alle samptlichen in Engel-
land verraisen sollet, da bleibt es bei mitgegebenem neben-
memorial, das ir nemblich nach gelegenheit der verzüglichen
antwort in Holland euch teilen und du der junger freiherr von
Winnenberg und secretarius Durand allein in Engelland euch
begeben sollet. Und möchten wir gern sehen, das solhe teilung
zeitlich beschehe, und also auch dardurch der uncosten umb desto
mehr erspart und geringert würde.

Zum vierden ist der fürsclag geton worden, ob nicht bei der
K. W. in Engelland anzuhalten und mit derselben zu tractiren
were, das sie eine botschaft zu uns heraus abfertigen wolte etc.
Da stellen wir es dahin, dieweil ohne das die K. W. soll erbeten
werden etliche teutsche in der instruction angedeute fürsten schrift-

haben in Holland abgefertigt“. Ein kurf. Schr., Heidelberg 8. Mai,
beglaubigt bei L. Wilhelm Graf Johann den J. von Nassau und die
drei Obengenannten, „sampt und sonders in Holl- und Engelland
respective abgefertigt“, zu mündlicher Werbung, mit der Bitte um
willfähige Erklärung. Ein weiteres kurf. Schr. vom 12. Mai an Philipp
den . . von Winnenberg, „burggraven zu Alzei, jezo zu Dillenberg“,
erklärt die von Durant veranschlagten Kosten (7—8000 fl.) für viel zu
hoch; „wan aber dir bewust ist, welcher gestalt anfangs diese legation
für gut angesehen worden und woruf Johann der jünger von Nassau
ohne das in seinen eigenen und privatgescheften in Holland verreiset
und villeicht daselbsten ein zeitlang verharren möchte, so wöllen wir
nicht hoffen, das er solches in unserm costen zu verrichten begeren
und zumuten werde“. W. soll dies bescheiden andeuten und die Un-
kosten für den Kf. möglichst einschränken, „auch dich selbstern
ernern, wie du zu diser legation kommen“. L. Wilhelm gab den
Gesandten ein lat. Begleitschr. (Kassel 24. Mai) an die K. von England
mit, der er die Streitsache des von den Gegnern der reinen Religion
angefochtenen Kf. Friedrich zu entsprechender Berücksichtigung em-
empfiehlt (Me. No. 1004, Cop.). Elisabeth richtete auch wirklich am
17./27. Juli ein energisches Interzessionsschr. zu Gunsten des jungen
Kf. an den Administrator Friedrich Wilhelm von Sachsen (Häberlin
XVI, 362 f.). Bei Dänemark beglaubigte Kf. Friedrich wegen der
gleichen Sache im Juli den Rat Heinrich von Schwerin, vgl. das
Schr. Christians IV. an den Kf. vom 23. Sept. Mb. 113/4.

lich zu ersuchen, das anstatt der schreiben gesucht und begert werde, solchs durch eine personliche botschaft verrichten zu lassen; solhe botschaft könnte alsdann desto unvermerkter und mit mehrer glimpf zugleich auch an uns anhero kommen und gelangen. Das aber solh suchen, eine botschaft zu uns zu schiken, bei der königin directe unsertwegen beschehen solte, ist keineswegs ratsam, were auch schimpfflich.

Die rais in Frankreich belangend, da sich schon zutragen solte, das wir doch nicht darfür halten, das ir alle samptlichen in Engelland würdent verraisen, so ist doch ganz unnötig, das ir auch alle euch furter in Frankreich begeben. Sonder da die gelegenheit sich begibt, das in Frankreich zu raisen sein würde, soll solhe rais allein von dir dem jüngern freiherrn von Winnenberg und secretario Duranden furgenommen und verrichtet werden. Also ist auch ganz ohne not, da der herzog von Gullic etc. [?] bei der K. W. in Frankreich nicht anzutreffen ist, das demselben ferner und weiter nachgezogen werde.

Was letzlichen die zuordnung mehrern gelts belangt, obwol du unser secretarius Durant uf ein starke summa andeutung getan, halten es wir doch für ein ubermass, und das ir mit noch ein par dausent gulden und dem zuvor habendem gelt wol zulangen werdet können. Dieweil aber deshalb ein wechsel zu machen es die gelegenheit jetzo nicht geben oder kürze der zeit halben beschehen mögen, so tun wir euch hiermit einen gewalt überschicken, kraft dessen ir bei bekanden leuten 2000 fl. ufnehmen und deshalb wechselfettel von euch geben könnet, das solhe summa in nechtskünftiger mess zu Frankfurt widerumb erlegt werden solle; wie wir dan vernehmen, das dergleichen gelegenheit daniden in den Hagen man gar wol haben mag, auch secretarius Heinrich Carben disen weg vor der zeit auch gebraucht“. . . .

Mb. „Hess. Acta und Corresp.“ Cop. (Kluckhohn.)

690. Kaiserliche Resolution auf die Replik der kurpfälzischen Gesandten.

26. Mai

5. Juni

Prag

Der Kaiser hat ihrem Herrn, „dem angehenden churfürsten“, an seiner Dignität, Namen und Würde bisher nichts entzogen, vielmehr freundlich gratulirt und seinen besten Willen erboten, was er auch betreffs der Belehnung zeigen würde, wenn nicht sonderliche Verhinderung im Weg läge, was aber nicht zur Verkleinerung „I. Ch. Gn.“ gemeint sei. Da aber Pf. Reichard ihn um Handhabung der Justiz angerufen, kann er zur Zeit nichts weiter tun, als dem Kf. Mitteilung machen und dessen Ermessen vernehmen. Sollte der Kf. nicht gewillt sein dem Weg gütlicher Traktation stattzugeben, so stellt es der Kaiser den Gesandten anheim, ob sie die fernere kais. Erklärung hier abwarten oder sich inzwischen nach Haus begeben wollen.¹

Ma. 3013 f. 65, Cop.

¹ Bei der Duplik der pfälzischen Gesandten (ebd.) findet sich auch ein Schriftstück mit Belegen für die Anerkennung Friedrichs in

6. Juli
Schmal-
kalden

691. Instruktion Landgraf Wilhelms für den an Kurfürst Friedrich IV. abgesandten Rat Dr. Peucer.¹

(Warnung vor gefährlichen Unternehmungen und ihren Anstiftern mit Hinweis auf die Packischen Händel. Fr. hat mit Pf. Reichard und den pfälzischen Landständen schon genug zu tun und auf den Kaiser Rücksicht zu nehmen.)

„Er soll S. L. anfangs unsere freundliche dienst, auch alles liebs und guts vermelden, und da er an leibsgesundheit und glücklicher regierung wol zustünde und hernacher gieng, das uns solches jederzeit lieb zu vernemen were. Darneben soll er S. L. ferner vertraulich anzeigen, wir liessen uns bedünken, das viel leute weren, die gerne von S. L. mantel auch ein stuck hetten, sich darein zu kleiden. Wir rieten aber S. L. ganz treulich, sie wolten sich wol fürsehen, und sich in alle weitläufige hendel nicht zu weit ein noch sonst verführen lassen, und dabei sonderlich des exempels mit doctor Backen eingedenk sein, welcher unsers herrn vatern, gottseliger gedechtnus, als der zeit auch noch einen

seiner kurf. Würde: Zu Anfang des jüngst verschieenen Monats Mai [!] hielten die rheinischen Kf. einen Probationstag zu Andernach [Häberlin XVI, 198 ff.], auf den sie den Kf. von der Pfalz einluden und seinen Abgeordneten ohne Diffikultirung Stimme und Session einräumten. Ebenso geschah es auf dem oberrheinischen Kreistag zu Worms im Mai, für den Kf. als Erben von Lautern und mit Bezeichnung desselben als Kf., während etliche Gesandte daselbst gegen den von den Abgeordneten Pf. Reichards gebrauchten Titel eines Kf.-Administrators Einspruch erhoben. Kurmainz ersuchte vor wenigen Tagen den Kf. Friedrich in Sachen Mainz contra Isenburg zum Richter vermöge der Austräge und schickte ihm ein Schr. der 4 rheinischen Kff. an den Kaiser wegen des französischen Kriegsvolks und der niederländischen Ausfälle zur Ausfertigung. Die geistlichen Kff. schlagen eine persönliche Zusammenkunft der 4 rheinischen Kff. vor. „Dahero abzunehmen, das mit churf. Pfalz als einem regierenden churf. die ubrigen drei reinische churff. Imperii negotia tractiern. Signatum den 22. maii anno etc. 92. stylo veteri“. — Am 2./12. Juni teilt der Kaiser Baiern seine Verhandlungen mit den kurpfälzischen Gesandten sowie fernere Gesuche Reichards mit und bittet wiederholt um Gutachten (ebd. Or.). Zum weiteren Verlauf der Sache vgl. Stieve IV, 195 A. 6.

¹ In einem Schr. an Kf. Friedrich, gl. Datums, erklärt L. W., nachdem der Kf. ihn „underm dato Heidelberg den 13. nehist verflossenen monats junii“ um Sendung Peucer's „ezlichen bericht von im zu vernemen“ gebeten habe, könne er nicht umhin, P. „E. L. ein zeitlang folgen zu lassen“, ersucht jedoch um Zurücksendung P., sobald dieser „E. L. seine meinung und bedenken zu erkennen geben“; P., dem auch sein körperlicher Zustand bekannt, sei ihm schwer entbehrlich und habe ausserdem viele Gegner auch unter hohen Standespersonen, „die die leute understehen zu uberreden, das nie grösser und verdamblicher ketzer auf erden gelebt, der mehr leute wiste zu verführen, als eben er, dieweil er bei seinem schweher Philippo Melantheone, auch Luthero selbst und andern gelerten leuten viel dinge erfahren und gesehen, die etwa andere, so sich hoch ausgeben, nicht gesehen haben“ (ebd. Or.). — Vgl. Bongars an Camerarius, Frankfurt 12. Juli: „Nudiustertius D. Peucerum hic habuimus, Heidelbergam iter facientem“ (Bongars, opp. S. 83). — Ein eigh. Kondolenzschr. Peucer's an Kf. Friedrich, Kassel 14. Januar, Me. No. 1003.

jungen herrn, dermassen eingenommen, das er S. vaterlichen Gn. 6. Juli angab, als solte damals S. Gn. schweher, herzog Georg zu Sachsen Schmal-sambt dem Römischen könig, dem bischofen zu Mainz und kalden mehr vornemen papistischen herrn des vorhabens sein, S. vaterliche Gn. mit der tat und gewalt zu überziehen und anzugreifen, und wissen nicht wohin zu treiben. Wie er aber solch sein vorgeben bezeugen sollen, da blieb er dahinden und konde nichts beweisen, ohne das er plausibilia et verisimilia vorgab, die im zu beweisen unmöglich waren etc.

Darumb S. L. sich wol fürzusehen, dass nicht böse leute S. L. auch mit dergleichen dingen verführeten und in schaden oder nachteil brechten. Vornemlich aber wolle S. L. sich vor allen dingen pacem publicam lassen befohlen sein und darauf alle ire handlungen nechst gott richten und sich vor solchen delatoribus mit ihrem ungegründeten angeben wol hüten. Dann es were in S. L. vermüegen nicht, solches alles, wie es die leute vorgeben, auszuführen. So gehörte auch mehr darzu, als ein par roter schuch zum danz. Und hetten S. L. noch wol inter amicos et privatos leute, mehr als zuviel, die S. L. gern eine kappen schneiden, auch gering und klein machen wolten, ja wo sie könnten, S. L. nicht gerne zu gross werden lassen, inmassen S. L. dann albereit vor augen sehen und genugsamb spüreten, womit jetzo under andern herzog Reichard pfalzgraf und sein des churfürsten L. landstend selbst umgingen. Darumb S. L. sich wol vorzusehen und in acht zu haben, das sie sich vor andern in solchen hendeln nicht verdiefe und dardurch bei der kais. Mt. . . in andern verdacht und grössere weiltlauffigkeit gebracht werden. Welches alles S. L. von uns als dem nahe verwandten freund anderst nicht dann treulich und wol gemeint vermerken wolten. Was auch im D. Peucero von S. L. darauf zur antwort geben würd, davon hat er uns zu seiner widerkunft zu berichten.“

Mb. Or. „Hess. Acta und Corresp.“ fol. 104 No. 95.

